



## Die Gemeinde als Veranstaltungsbehörde

Gemeindeprüfungen: Die Autonomie der Gemeinden darf aufgrund von Einzelfällen nicht in Frage gestellt werden.

SEITE 05

Die Mediation stellt ein sinnvolles Verfahren zur Aufarbeitung und Lösung von Nachbarschaftskonflikten dar.

SEITE 19

Oberösterreichs schlaue Köpfe können sich bereits für den Ideenwettbewerb EDISON 2017 bewerben.

SEITE 28



## Editorial

### „Die fünfte Jahreszeit“

Die „fünfte Jahreszeit“ wird er in manchen Gegenden genannt – der Fasching. In unseren Gemeinden finden zu dieser Zeit besonders viele Umzüge, Bälle und Feste statt. Die Gemeinden sind daher gerade jetzt in ihrer Funktion als Veranstaltungsbehörden besonders gefordert.

„Ranna Ranna“, „Müh Müh“ oder „Kiri Kiri“ rufen die oberösterreichischen Faschingsnarren, die jetzt das Kommando übernommen haben, bei ihren Umzügen und Veranstaltungen. Die kälteste ist auch gleichzeitig die ausgelassenste Zeit des Jahres. Brauchtumpflege und Feste aller Art prägen diese Wochen nach Silvester.

Die OÖGZ nimmt das zum Anlass, sich etwas näher mit den Aufgaben der Gemeinde als Veranstaltungsbehörde auseinanderzusetzen. Denn bei aller Ausgelassenheit der Närrinnen und Narren: Es muss sichergestellt sein, dass die Veranstaltungen geordnet



und sicher abgewickelt werden. Gerade Faschingsumzüge sind dabei nicht nur rechtlich gesehen gar nicht einfach einzuordnen. Lesen Sie dazu auf Seite 21 einen ausführlichen Beitrag unseres Experten OAR Karl Dannbauer, dem ich an dieser Stelle für seine langjährige Unterstützung als Referent nicht nur zum Themenbereich Veranstaltungsrecht herzlich danke.

Natürlich soll es im Fasching vor allem eines sein – lustig! Und das wünsche ich Ihnen allen – eine lustige und fröhliche, ausgelassene Faschingszeit!

Ihr

Mag. Franz Flotzinger



04 MENSCHENRECHTSPREIS 2016

07 NEUJAHRSEMPFANG FÜR DAS  
KONSULARISCHE KORPS

11 FREEMAN, OPPT & CO

15 64. ÖSTERREICHISCHER GEMEINDETAG



Foto: OÖ Tourismus GmbH/Heilinger



16 GEMEINDEBUNDJURISTEN DISKUTIEREN

---

18 NEUES IM STEUERRECHT

---

20 TITELSTORY: DIE GEMEINDE ALS  
VERANSTALTUNGSBEHÖRDE

---

25 ZWECKZUSCHUSS EISBKRV 2012

---

27 STELLENWERT UND PERSPEKTIVEN  
DER DENKMALPFLEGE

---

29 BÜCHER

---

30 RECHTSJOURNAL

---

## Amtseinführung Bezirkshauptfrau Mag. Yvonne Weidenholzer

Mag. Yvonne Weidenholzer hat mit 1. Jänner als Nachfolgerin von Bezirkshauptmann Dr. Franz Pumberger die Leitung der Bezirkshauptmannschaft übernommen, nachdem sie am 24. Oktober 2016 zur Bezirkshauptfrau des Bezirkes Ried im Innkreis ernannt worden war. „Mit der neuen Bezirkshauptfrau übernimmt nicht nur eine exzellente Juristin, sondern auch eine Persönlichkeit mit großer Erfahrung in unterschiedlichen Bereichen der Landesverwaltung die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis“, betonte dazu Pühringer.

Weidenholzer trat 2002 in den Landesdienst ein. Sie absolvierte den Ausbildungsturnus für den höheren rechtskundigen Dienst und arbeitete vor ihrer Ernennung zur Bezirkshauptfrau als Abteilungsleiterin in der Verwaltungsgemeinschaft der Bezirkshauptmannschaften Grieskirchen und Eferding.

Im Rahmen der Amtseinführung wurde Bezirkshauptmann aD Dr. Franz Pumberger verabschiedet, der mit Jahresende 2016 in den Ruhestand getreten ist. „Ich danke Bezirkshauptmann Pumberger für alles Geleistete, etwa im Sozialbereich, wo erst vor einhalb Jahren mit dem Neubau des Bezirksalten- und Pflegeheims Eberschwang ein Meilenstein gesetzt werden konnte. Danke auch dafür, dass er immer für die Notwendigkeit in einer funktionierenden Landesverwaltung vor Ort eingetreten ist, auch wenn in der öffentlichen Debatte für dieses Eintreten nicht nur Applaus zu erwarten war. Er hat sich dabei hinter seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestellt und im öffentlichen Diskurs immer wieder klargemacht, dass es für niemanden angenehm ist, wenn seine Arbeit schlechtgeredet wird. Auch, dass zur Bürgerorientierung selbst im Internetzeitalter das persönliche Gespräch gehört, hat er immer wieder deutlich gemacht“, so der Landeshauptmann.

Dr. Franz Pumberger ist 1976 nach dem Studium der Rechtswissenschaften und dem Gerichtsjahr in den Landesdienst eingetreten und war seit



v. l.: LAD Dr. Erich Watzl, Bgm. Albert Ortig, Bezirkshauptfrau Mag. Yvonne Weidenholzer, Bezirkshauptmann a.D. Dr. Franz Pumberger mit Gattin Renate, LH Dr. Josef Pühringer, Landesrat KommRat Elmar Podgorschek

Foto: Land OÖ/Kraml

Beginn 1978 an der Bezirkshauptmannschaft Ried tätig. Die Leitung der Bezirkshauptmannschaft übernahm er im Jahr 1998.

Der OÖ Gemeindebund dankt Hr. Dr. Pumberger auch von dieser Stelle für

die ausgezeichnete langjährige Zusammenarbeit und wünscht ihm für den Ruhestand alles Gute. Gleichzeitig gratulieren wir Fr. Mag. Weidenholzer und freuen uns auf die Zusammenarbeit mit ihr.

Ba.

## Menschenrechtspreis 2016

**Das Projekt „Bistro Mauthausen Memorial“ in Mauthausen und der Verein „Childrenplanet“ aus Siering erhielten den Menschenrechtspreis 2016.**

Aus Anlass des Jahrestages der Deklaration der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen am 10. Dezember werden alljährlich Projekte mit dem Menschenrechtspreis ausgezeichnet. Heuer überreichte Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer dem „Bistro Mauthausen Memorial“ den mit 8.000 Euro dotierten Preis. Als Konzept der „Bedachten Gastfreundschaft“ bietet es

auch Menschen mit Behinderung einen Arbeitsplatz, wodurch ein Zeichen gegen die Geschichte des Verbrechens von Mauthausen gesetzt wird.

Zweiter Preisträger ist die gemeinnützige Organisation „Childrenplanet“, welche Kinder, Jugendliche und Familien in Nord-Ost-Kambodscha entwicklungspolitisch unterstützt. Sie setzt sich vor allem für medizinische Versorgung, den Brunnenbau sowie für die akademische und berufsbezogene Ausbildung von Männern und Frauen ein.

Mag. Hae.

## Autonomie der Gemeinden in Gefahr

Die Diskussionen um die Gemeindeaufsicht und die Prüfungen der Gemeinden prägten die politischen Diskussionen ebenso wie die mediale Berichterstattung dazu.

Jährlich werden bis zu 50 der 442 oberösterreichischen Gemeinden anhand verbindlicher Prüfpläne geprüft. Eine transparente Veröffentlichung aller Prüfungsberichte, nach deren Behandlung im Gemeinderat, tragen wir als Interessenvertretung natürlich mit. Auf der Homepage des Landes OÖ sind alle Prüfungsberichte über die oberösterreichischen Gemeinden, die seit Beginn des Jahres 2008 einer Prüfung unterzogen worden sind, abrufbar.

Das, was in St. Wolfgang und einigen wenigen anderen Gemeinden in Oberösterreich passiert ist, kann und will ich nicht verharmlosen. Eines steht jedoch dazu auch fest: **Mit möglichst wenig Personal kann man die stark steigenden Aufgaben der Gemeinden nicht bewältigen. Und ein zweites dazu darf auch gesagt sein: Nicht die Prüfung hat versagt, sondern die Umsetzung der Empfehlungen durch die Gemeinde.**

Die Gemeinde St. Wolfgang wurde in den vergangenen Jahren von unterschiedlichen Institutionen und Personen mehrmals und intensiv geprüft. So oft wie keine zweite Gemeinde in OÖ. Dabei haben die Mitarbeiter des Rechnungshofes sowie Gemeindeprüfer des Landes und der Bezirkshauptmannschaft hervorragende Arbeit geleistet und im Wesentlichen dieselben Mängel erkannt sowie ähnliche Empfehlungen ausgesprochen.

**Gegen eines verwehre ich mich und kann ich nicht zur Kenntnis nehmen: Wegen einiger weniger Gemeinden, bei denen es Probleme in der Füh-**

**rung und Verwaltung gab, darf die Gemeindeautonomie nicht in Frage gestellt werden. Aus nunmehrigen Einzelfällen zu schließen, dass das Gesamtsystem nicht funktioniert, ist schlichtweg falsch.**

Die in der Verfassung verankerte Autonomie der Gemeinden dürfen wir nicht gefährden. Das bedeutet aber, dass wir in der Entscheidungsfindung der Gemeinden, in der Verwaltung und ganz wichtig auch in den gemeindeeigenen Prüfungsausschüssen den Aufgaben nachkommen müssen. Aufgrund von Einzelfällen darf die Gemeindeautonomie nicht in Frage gestellt werden.

Die Neuorganisation der Gemeindeprüfungen muss zum Ziel haben, dass es zu einer besseren Abstimmung und Verschränkung zwischen den einzelnen Prüfinstanzen kommt. Strengere Richtlinien und Standards und ein intensiveres Betreuungs- und Schulungsangebot für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf Gemeindeebene werden notwendig sein. Am Beginn des Jahres 2016 hat unsere Gemeindeverwaltungsschule für alle Mitglieder umfangreiche Schulungen angeboten. Bei Bedarf wiederholen wir dies gerne. Prüfungsausschüsse haben weitreichende Möglichkeiten zur Kontrolle der Gemeindeführung, die jedoch vielfach nicht im Detail bekannt sind und wahrgenommen werden. Die Prüfberichte der Gemeindeaufsicht sind dabei ein wesentliches und wichtiges Hilfsmittel für die Prüfungsausschüsse und für den Gemeinderat. Diese Prüfberichte geben Orientierung und müssen sehr ernst genommen werden.

Eines wird uns ergänzend dazu sehr wohl auch beschäftigen. Wenn wir unsere Standards in der Aufgabenerfüllung entwickeln und absichern wollen, dann brauchen wir je nach Struktur der Gemeinde eine verstärkte Zusammenarbeit. Kernaufgaben, wie zum Beispiel

*„Die Gemeindeautonomie darf nicht in Frage gestellt werden!“*



**LAbg. Bgm. Hans Hingsamer**

Präsident des OÖ Gemeindebundes

Bauverwaltungen oder auch Standesamtsverwaltungen, können wir auch in Kompetenzzentren bündeln.

Die Ereignisse der letzten Wochen werden auch einen Trend verstärken: Die Entscheidungsfindungen der Gemeinden werden defensiver, weil Angst das Handeln prägt. Und auch die Verwaltungen werden defensiver, weil auch da die Angst, etwas falsch zu machen, dazu führt. Dabei bräuchten wir gerade jetzt die Kraft und Energie, um offensiv zu handeln. Eine neue Fehlerkultur könnte uns helfen. Etwas einmal offen einzugestehen und die Möglichkeit, Fehlentwicklungen gegenzusteuern, würde in vielen Bereichen mehr helfen, als jede noch so kleine Verfehlung an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

Wenn die Entwicklung so weitergeht, werden wir bald niemand mehr finden, der bereit ist, in der Entscheidungsfindung mitzuwirken.

## Herzlichen Dank an die Gemeinden

**Interview mit Landesrat  
Rudi Anschöber**

**OÖGZ:**

*2017 hat gerade begonnen. Haben Sie persönlich Vorsätze für das neue Jahr?*

**Landesrat:**

Ich denke, das ist Tradition bei uns, dass man sich zu Neujahr hinsetzt und reflektiert, wie war das letzte Jahr und nach vorne schaut und sich überlegt, was will man ändern im eigenen Leben. Ich habe keine überraschenden Vorsätze, sondern ich glaube solche, die viele Menschen haben. Erstens, ein bisschen mehr auf die Gesundheit schauen und mehr Zeit nehmen, mehr Privatleben haben, ein bisschen weniger zu arbeiten, das ist in Wirklichkeit der Hauptvorschlag. Und zweitens auch, und das hat mit dem ersten zu tun, mehr Zeit zu nehmen für Sport, vor allem laufe ich irrsinnig gerne, das gehört genauso als Fixtermin im Kalender verankert.

**OÖGZ:**

*Laufen Sie auch Marathon?*

**Landesrat:**

Die Marathon-Zeit ist schon länger vorbei. Dazu fehlt mir zur Zeit die Konstitution, aber ich bin schon mehrfach Marathon gelaufen. Keine Spitzenzeit, aber ich war ein Finisher und das ist das, was einen selber freut.

**OÖGZ:**

*Sie sind für die Lebensmittelaufsicht, die Preisbestimmung und Preisüberwachung, den Umweltschutz und große Teile des Umweltrechts, das Wasserrecht, die Integrationspolitik und das Migrationswesen zuständig. Nach wie vor dominieren die beiden zuletzt genannten Bereiche das Tagesgeschehen. Bleibt für die anderen Bereiche überhaupt ausreichend Zeit?*

**Landesrat:**

Muss bleiben, denn Umwelt ist Lebensqualität und da haben wir viele, viele Fragen, die sehr wichtig sind, zB die Antiatompolitik, bei der Oberösterreich in ganz Europa eigentlich der Motor ist, der Antreiber ist. Wir haben ja jetzt auch eine Allianz der Regionen in Europa ge-

gründet, mit dem Ziel, einen gesamt-europäischen Atomausstieg schrittweise zu erreichen. Hier muss man international grenzüberschreitend arbeiten und das ist auch eine Stärke unserer Arbeit, wie wir beim Vorgehen gegen Gentechnik bewiesen haben. Damals haben wir in Summe 65 Regionen Europas gesammelt, damit Druck von unten gemacht und die europäische Politik in diesem Bereich verändert. Und mittlerweile gibt es dieses Selbstbestimmungsrecht der Regionen, für das wir gekämpft haben. Das wollen wir jetzt genauso im Antiatombereich schaffen. Ein zweiter großer Bereich, umweltpolitisch gesehen, ist der Bereich Klimaschutz. Da wollen wir keinen Alleingang in Oberösterreich realisieren, sondern gemeinsam mit dem Umweltminister und den anderen Bundesländern ein österreichweit aufgestelltes Klimaschutzkonzept erreichen, mit dem Ziel, eine österreichische Klima- und Energiestrategie zu schaffen, die auch wirklich dafür sorgt, dass CO<sub>2</sub>-Emissionen vermieden werden. Gerade in Oberösterreich haben wir ja viele Gemeinden, die sich schon besonders engagieren, etwa im Klimabündnis.

**OÖGZ:**

*Migration und Integration sind insbesondere auch Herausforderungen für den Gemeindebereich. Wo sehen Sie hier in unmittelbarer Zukunft die größten Aufgaben für unsere Gemeinden?*

**Landesrat:**

Wir haben eine aktuelle Fluchtbewegung, die dazu geführt hat, dass an die 20.000 Menschen zu uns nach Oberösterreich gekommen sind. Unsere erste Herausforderung, gerade auch für die Gemeinden und für uns im neuen Integrationsressort, war, ausreichend menschenwürdige Quartiere zu schaffen. Unsere Strategie ist, dass wir möglichst kleine, dezentrale Quartiere schaffen. Die Voraussetzung dafür war, dass möglichst viele Gemeinden mitmachen. Mittlerweile sind es rund 85 % der oberösterreichischen Gemeinden, die ein Quartier haben. Das ist schon ganz toll und ich möchte mich dafür bedanken. Wir merken, dass diese klei-



nen Strukturen dazu führen, dass wir die große Herausforderung, die wir jetzt als zweites haben, nämlich die Integration dieser Menschen, dass wir die leichter umsetzen können. Weil es natürlich einfacher ist, in der Gemeinde 25, 30 Menschen zu integrieren, als einige Tausend.

**OÖGZ:**

*Wie unterstützt Ihr Referat die oberösterreichischen Gemeinden in diesen Bereichen? Was funktioniert gut und was ist noch verbesserungsfähig?*

**Landesrat:**

Es ist eine ganz große Herausforderung, wo wir auch noch keine Modelle haben, denn in der Vergangenheit hat es diese Form der Integrationsoffensive in Wirklichkeit nie gegeben, muss man ganz offen und ehrlich sagen. Deswegen hat es auch dazu geführt, dass es eine ziemliche Zentralisierung in der Vergangenheit gegeben hat, das heißt, Asylberechtigte sind im Wesentlichen in einige wenige großstädtische Zentren gegangen und das ist keine positive Entwicklung. Vor allem nicht bei den Größenordnungen, um die es hier jetzt geht. Deswegen wollen wir diese Integration dezentral vorantreiben. Unser Ziel ist, dass die Betroffenen möglichst in den Regionen bleiben, wo sie die Grundversorgung haben, auch nach dem Bescheid. Deswegen ist es für uns wichtig, ganz eng mit den Gemeinden zusammenzuarbeiten. Ich mache deswegen im Augenblick Bürgermeisterkonferenzen in allen Bezirken, mit dem Ziel, sichtbar zu machen, die Integration wird entweder in den Gemeinden und mit den Gemeinden funktionieren oder sie wird nicht funktionieren. Sie wird

nicht in Wien entschieden, sie wird in Attnang-Puchheim, in Gaspoltshofen etc entschieden. Da brauchen wir die Integrationsbeauftragten der Gemeinden. Da brauchen wir die Bürgermeister(innen), da brauchen wir die gesamte Bevölkerung. Gott sei Dank haben wir ja eine ganz große Bewegung von freiwilligen Helfern und Helferinnen. Über 10.000 Menschen sind derzeit tagtäglich aktiv und leisten hier ihren Beitrag. Wir wollen die Gemeinden dadurch unterstützen, dass wir einerseits Deutschkurse anbieten und finanzieren. Wir haben jetzt erstmals für 5.000 Menschen im vergangenen Jahr in Oberösterreich Deutschkurse angeboten und zwar bereits für Asylwerbende, also vor dem Asylbescheid. Aus meiner Sicht muss Deutsch lernen ganz am Beginn sein, damit die nächsten Schritte überhaupt umsetzbar sind. Sprache ist der Schlüssel in vielen Bereichen. Dann Qualifizierungsmaßnahmen, die wir von der Landesebene anbieten. Auch

ein schrittweises Integrieren in den Arbeitsmarkt halte ich für extrem wichtig, denn wir wollen ja erreichen, dass die Betroffenen rasch selbstständig werden und nicht auf die Mindestsicherung angewiesen sind. Das muss das Ziel sein. Das ist in Wirklichkeit die Unterstützung für die Gemeinden, wenn wir das schaffen. Und ein ganz großer Themenbereich ist die Unterstützung durch Beratung. Wir haben jetzt die regionalen Kompetenzzentren für Integration flächendeckend in allen Bezirken, die sogenannten ReKIs, die selbstverständlich auch für die Bürgermeister(innen), für die Gemeinderät(innen) da sind, um hier Fachberatung durchzuführen. Das sind, wie der Name schon sagt, die Fachkompetenten, die wir in allen Regionen zur Verfügung stellen. Das ist ganz, ganz wichtig. Und wir haben eine sehr gute Struktur geschaffen, in der klar ist, wer ist wofür verantwortlich und wer ist für die einzelnen Bürgermeister(innen) Ansprechperson. Wir

haben eine Steuerungsgruppe auf der Landesebene, in der an die 40 Organisationen vertreten sind, von der Exekutive bis zum Arbeitsmarktservice, also sehr breit aufgestellt. Wir haben dann in allen Bezirken Steuerungsgruppen, die von den Bezirkshauptleuten geleitet werden, in denen ebenfalls die NGOs, die ReKIs, die Wirtschaftskammer, das AMS, die Schulbehörde etc vertreten sind. Das ist dann auch die Ansprechoption für die Ortschefs. Mittlerweile haben in Oberösterreich bereits über 200 Gemeinden auch eine eigene Gemeinde-Steuerungsgruppe, in der klare Strukturen, klare Verantwortungen da sind. Und das ist für mich eine sehr hoffnungsvolle Entwicklung, denn all das haben wir bisher in Oberösterreich nicht gehabt, auch bei früheren Fluchtbewegungen nicht.

*Das vollständige Interview können Sie auf unserer Homepage unter „Neu und Aktuell“ nachlesen.*

## Neujahrsempfang für das Konsularische Korps

**Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer und Bürgermeister MMag. Klaus Luger luden am 19. Jänner 2017 das Konsularische Korps zum traditionellen Neujahrsempfang. Anwesend waren über 30 Konsule, welche die Internationalität in Oberösterreich verdeutlichten.**

Aufgrund ihrer Tätigkeit als Vertreter von Staaten sind die Konsule wichtige Bindeglieder der Gesellschaft. Vor

allem in der heutigen Zeit ist es von Bedeutung, dass die Staaten untereinander gut vernetzt sind und zusammenarbeiten. Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer erläuterte, dass mit dem heurigen 60-jährigen Jubiläum der Römischen Verträge am 25. März 2017 der Grundstein für die EU gefeiert wird. Auch wenn aufgrund der Ereignisse in 2016 die Menschen sich nach einer festen Burg sehnen, so sollte die Gesellschaft doch weiterhin weltoffen bleiben

und sich mit den Wachtürmen an richtiger Stelle sicher fühlen. Auch Bürgermeister MMag. Klaus Luger betonte, dass man aufgrund der Vorkommnisse Brücken nicht abbrechen oder sperren sollte.

Als Doyen sprach Beatriz Carmen Cecilia Baldivieso Pardo de Witzany, Konsulin von Bolivien, und appellierte an den Frieden in der Welt.

Nicht nur aufgrund der Konsulate, sondern ebenso wegen dem „Netzwerk OÖ International“, ein Netzwerk aus ca 850 Österreichern, welche sich aus beruflichen oder privaten Gründen im Ausland befinden, stellt Oberösterreich ein internationales Land dar.

Auch 2017 wird wieder ein Jahr voller Herausforderungen, die es zu bewältigen heißt, und es sollte versucht werden, bürgernahe Lösungen zu finden und internationale Beziehungen wirtschaftlich und kulturell zu nutzen.



Foto: Land OÖ/Kraml

## Man soll sich dem Neuen aus meiner Sicht nicht verschließen

Interview mit  
Univ.-Prof. Dr. Hans Neuhofer

**OÖGZ:**

*Vielen Dank, dass Sie sich Zeit für uns nehmen. Wie geht es Ihnen?*

**Neuhofer:**

Mir geht es gut, den Umständen angemessen. Ich kann zu meiner Freude nach wie vor juristisch arbeiten und ich habe die Verantwortung nicht mehr, sondern ich kann sagen, was ich für richtig halte.

**OÖGZ:**

*Sie sind ein jahrzehntelanger Beobachter des Gemeindebereichs. Sind es immer die gleichen Themen oder gibt es doch neue Fragestellungen und Probleme?*

**Neuhofer:**

Ich würde sagen, gewisse Grundprobleme bleiben gleich. Aber es gibt natürlich im Laufe der Jahre auch Entwicklungen, die neu sind. Und man soll sich dem Neuen aus meiner Sicht nicht verschließen. Man kann nicht ewig davon reden, wie es einmal war, sondern muss damit zurechtkommen, wie es ist.

**OÖGZ:**

*Wo sehen Sie aktuell die größten Probleme unserer Kommunen?*

**Neuhofer:**

Das größte Problem ist nach wie vor das Geld. Jetzt ist ja gerade wieder ein neuer Finanzausgleich abgeschlossen worden. Und im Rückblick darf ich sagen, man hat immer gesagt „Wir brauchen viel, viel mehr Geld“ und es hat immer die Zwistigkeiten von den Finanzausgleichspartnern gegeben, dass jeder geglaubt hat, er bekommt zu wenig. Es hat sich aber so eingespielt, dass letztlich doch jeder einigermaßen so viel bekommen hat, dass er damit leben konnte. Und das würde ich auch für den jetzigen Finanzausgleich so sehen. Freilich gibt es Wünsche, die nicht

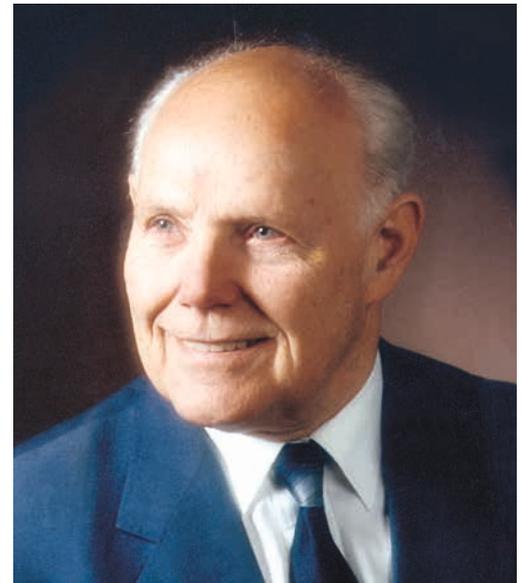
erfüllt worden sind für die Gemeinden, aber die Gemeinden werden auch damit wieder zurechtkommen.

**OÖGZ:**

*Sie sind immer noch wissenschaftlich aktiv. Woran arbeiten Sie gerade?*

**Neuhofer:**

Ich arbeite jetzt an drei Dingen. Zum einen, es erscheint in Kürze die 68. Auflage des Bundesgesetzblätterindex. Ich weiß, dass das ein Hilfsmittel für die Juristerei ist. Ich sage aber trotzdem, es ist für mich immer sehr wichtig gewesen, diesen großen Querschnitt zu erkennen, der im Recht besteht und das hat mir auch vielfach geholfen, sozusagen diese allgemeine Durchdringung des Rechts besser zu verstehen. Zweitens arbeite ich an der 7. Auflage des zweiten Bandes des Baurechts. Betrifft vor allen Dingen Raumordnung, Umweltschutz, Straßen usw. Ich muss dazusagen, ich habe zunächst gar nicht geglaubt, dass sich in einigen Jahren so viel ändern kann. Aber es sind manche Gesetze völlig neu zu bearbeiten. ZB die letzte Novelle zum Raumordnungsgesetz hat so viele Punkte, wo nur einzelne Sätze geändert werden, die aber von grundlegender Bedeutung sind. Und da muss man gewisse Dinge völlig neu machen, weil ewig irgendetwas hineinflicken, das geht nicht. Da fehlt dann der große Durchbruch. Das Dritte ist, da arbeite ich schon jahrelang daran, die 3. Auflage des Handbuchs des Gemeinderechts. Und ich möchte da natürlich nicht eine Konkurrenz sein zu irgendeinem anderen großen Gemeinderecht, aber ich glaube, was ich bisher zumindest gearbeitet habe, sehe ich doch Möglichkeiten, viele brennende Probleme sehr direkt anzusprechen. Und Problemlösungen anzubieten, die vielleicht da und dort anders sind, als es üblicherweise gesehen wird. Es wird sich der Leser dann schon sein eigenes



Urteil bilden. Wenn er mir glaubt, ist es mir natürlich lieber, als wenn er einem anderen glaubt.

**OÖGZ:**

*Ein weiteres großes Thema für Oberösterreichs Gemeinden ist die anstehende Umstellung auf die neue VRV. Wo sehen Sie da die Herausforderungen?*

**Neuhofer:**

Die größte Herausforderung ist, dass das viel zu umfangreich geworden ist. Man wird sehr viel Papier verbrauchen, ohne in manchen Fällen überhaupt die wesentlichen Dinge zu treffen. Und ob das sinnvoll ist, für ganz Europa einen einheitlichen Leisten zu machen, wird sich erst herausstellen. Ich bin eher skeptisch. Denn ich glaube, es ist viel besser, man beschreibt weniger und sagt mehr aus.

**OÖGZ:**

*Intensiv diskutiert wird seit geraumer Zeit auch das Thema Gemeindefusionen. Wie stehen Sie persönlich dazu? Was sagen Sie zu Peuerbach/Bruck-Waasen/Stee-gen?*

**Neuhofer:**

Ausgehen tu ich davon, dass die Gemeinde eine örtliche Gemeinschaft ist. Die Gemeinde ist nicht so sehr ein Verwaltungssprengel, das sind die Menschen, die dort gemeinsam leben müssen an einem Ort. Und wenn sich die Menschen, die gemeinsam mitei-

inander leben müssen, wohlfühlen, das sollte man eigentlich nicht von außen zunichtemachen. Es gibt sicherlich Fälle, wo man sagen kann, es wäre vernünftig, wenn speziell durch die neuen Techniken, durch neue Wirtschaftsformen usw eine größere Einheit geschaffen wird. Ich bin aber kein Anhänger des Prinzips „alles was größer ist, ist besser“. Man hat das ja gesehen, wir haben das vor Jahrzehnten schon einmal in einer Untersuchung hinsichtlich des Personals gemacht. Wo es geheißen hat, man braucht weniger Personal. Das hat einfach nicht gestimmt. Denn bei solchen Zusammenlegungen, die man nicht nur in Oberösterreich gemacht hat, sondern auch in anderen Bundesländern, war das eigentliche Ergebnis, dass durch die Zusammenlegung neue Formen der Arbeit entstanden sind. Was früher ein Funktionär unentgeltlich gemacht hat, musste dann einfach nur mehr rein büromäßig abgewickelt werden, damit man das Ganze bewältigen kann. Und in der

Richtung, glaube ich, wird eigentlich viel zu wenig an diesen Umstand gedacht.

#### OÖGZ:

*Ein Phänomen das neu aufgetreten ist, ist die „Freeman-Bewegung“, also jene Personen, die den Staat grundsätzlich ablehnen. Haben Sie einen Rat, wie man mit solchen Menschen umgehen soll?*

#### Neuhofer:

Ich glaube, dass hier ein Rat schwierig ist. Es ist natürlich jetzt eine Zeit, wo jeder glaubt, er kann alles so machen wie er will. Das wird aber auf Dauer nicht gehen. Es wird immer gewisse Hauptströmungen geben, die versuchen müssen, für das Ganze eine Basis zu finden. Ich persönlich bin mit dem Thema nicht beschäftigt, aber ich halte nicht allzu viel von diesen „Freemen“, dass jeder tun und lassen kann, was er will. Eine gewisse staatliche Ordnung wird auch in den nächsten Jahrzehnten notwendig sein.

#### OÖGZ:

*Zum Schluss eine persönliche Frage: Haben Sie Neujahrsvorsätze?*

#### Neuhofer:

Eigentlich nicht direkt. Was möchte ich: Ich möchte gesund bleiben, ich möchte beweglich bleiben, ich möchte meine Gedankenstärke erhalten, wenn ich das so sagen darf. Ansonsten lasse ich die Dinge herankommen und wenn ein Problem auftritt, werde ich versuchen, es zu lösen.

#### OÖGZ:

*Herr Professor, in diesem Sinn von uns allen alles Gute für Sie und herzlichen Dank, dass Sie sich für das Interview Zeit genommen haben.*

#### Neuhofer:

Ich bedanke mich für das Interview. Es ist ja nett, wenn auch ein Herr, der bald an den 90er herangeht, vielleicht noch da und dort, hier und da etwas gefragt wird.

## Überreichung von Landes- und Bundesauszeichnungen

Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer überreichte am 19. Dezember 2016 an verdiente Persönlichkeiten aus der Bundes- und Landespolitik Ehrenzeichen des Landes OÖ.

Das „**Große Goldene Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich**“ erhielt: Landeshauptmann-Stellvertreter aD Ing. Reinhold Entholzer, Peuerbach

Das „**Große Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich**“ erhielt: Landesrätin aD Mag. Gertraud Jahn, Mauthausen

Das „**Goldene Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich**“ erhielten: Kons. Dipl.-Päd. Josef Eidenberger, Bürgermeister aD, Walding

Anton Hüttmayr, MBA, Bürgermeister, Puchkirchen am Trattberg

Ökonomierätin Maria Christine Jachs, Gemeindevorstand aD, Windhaag bei Freistadt

Erich Pilsner, Gemeindevorstand, St. Marienkirchen an der Polsenz

Franz Schillhuber, Bürgermeister aD, Wolfern

Josef Steinkogler, Vizebürgermeister aD, Ebensee

Maria Wageneder, Gemeinderätin aD, Ried im Innkreis

Arnold Weixelbaumer, Bürgermeister aD, Zwettl an der Rodl

Das „**Silberne Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich**“ erhielt: Eva-Maria Gattringer, Gemeindevorstand, Walding

Das „**Goldene Verdienstzeichen des Landes Oberösterreich**“ erhielt: Dipl.-Päd. Elisabeth Reich, Vizebürgermeisterin, Haslach an der Mühl

*Der OÖ Gemeindebund gratuliert sehr herzlich zu den Auszeichnungen.*

*Foto: Land OÖ*



## Präsident aD Dr. Johannes Riedl erhält Ehrenkreuz für Wissenschaft und Forschung

Dem Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats aD, Hofrat Dr. Johannes Riedl, wurde von Bundesregierung und Bundespräsident das Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst zuerkannt. Die Überreichung nahm Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer in feierlichem Rahmen im Linzer Landhaus vor.

„Johannes Riedl hat bleibende Spuren in unserem Land hinterlassen, insbesondere in seiner Funktion als Amtsführender Präsident des Landesschulrats. Insgesamt 4.217 Tage, vom 13. Oktober 1989 bis zum 13. Juli 2001, ist ein großartiger Pädagoge an der Spitze des Landesschulrates gestanden, der sich das Gesamtanliegen ‚Schule‘ zur Lebensaufgabe gemacht hat“, so der Landeshauptmann in seiner Würdigung. Vor Kurzem ist Riedl aus seiner Funktion als Hochschulrat der



v. l.: LH-Stv. Stelzer, Gattin Erni Riedl, Johannes Riedl, LH Pühringer

Foto: Land OÖ/Kraml

Pädagogischen Hochschule des Bundes ausgeschieden. „Diese Funktion steht stellvertretend dafür, dass er auch in den Jahren seiner Pension für

unser Land eine Reihe wichtiger Aufgaben erbracht hat, vor allem im Kultur- und Bildungsbereich“, so Pühringer weiter.

## Winterdienst 2016/2017

Der Winter herrscht momentan mit frostigen Temperaturen. Das zeigt auch der Streusalzverbrauch auf den oberösterreichischen Landesstraßen. „Wir erleben heuer die stärkste Wintersaison der letzten 4 Jahre. Seit 1. November 2016 wurden rund 23.500 Tonnen Streusalz auf den Straßen benötigt“, so Infrastruktur-Landesrat Mag. Günther Steinkellner.

Im Vergleich der letzten Winter ergeben sich folgende Gegenüberstellungen (siehe Tabelle).

Mehr als die Hälfte (fast 12.000 Tonnen) haben die Straßenmeistereien des Landes Oberösterreich in der

Zeit seit 1. Jänner 2017 benötigt. Die verbrauchsstärksten Tage waren der 5. Jänner mit 2.373 Tonnen bzw der 8. Jänner mit 2.245 Tonnen. Der durchschnittliche Tagesbedarf liegt im langjährigen Schnitt bei etwa 350 Tonnen.

Das verbrauchte Streusalz wird mittels eines automatischen Bestellsystems umgehend nachgeordert und von drei Salzlieferanten des Landes innerhalb von 72 Stunden an die Vorratssilos der Straßenmeistereien ausgeliefert. „Winterdienst in Oberösterreich ist mehr als nur Salz zu streuen. Mit dem Einsatz modernster Techniken, effizienter Organisation und geschultem Personal haben wir optimale Vorbereitungen getroffen. Mein besonderer Dank gilt

den 550 Winterdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeitern in den 31 Straßenmeistereien, die in diesen Tagen für bestmögliche Fahrverhältnisse sorgen“, lobt Steinkellner abschließend.

*Nicht nur die Gemeinden, auch das Land Oberösterreich ist vom stärksten Winter seit 4 Jahren gefordert.*

Die OÖGZ schließt sich diesem Dank an und erweitert ihn an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unser oberösterreichisches Straßennetz – ob das der Gemeinden oder das des Landes – in diesem Ausnahmewinter für uns alle befahrbar machen. Ein herzliches Dankeschön.

	2013-2014	2014-2015	2015-2016	2016-2017
<b>Auftausatz in Tonnen</b>				
(Stichtag jeweils 10. 01.)	ca 14.000	ca 18.000	ca 13.000	ca 23.500

## Freeman, OPPT & Co

Besorgt zeigt sich LH-Stv. Mag. Thomas Stelzer, verantwortlich für die rund 11.500 oberösterreichischen Landesbediensteten, über die aktuellen Entwicklungen von Organisationen wie Freeman, One People's Public Trust (OPPT) und anderen Bewegungen, die Österreich als Staat nicht anerkennen.

Deren Anhänger würden die zahlreichen Mitarbeiter(innen) im Landesdienst durch ihr teils forsches Auftreten nicht nur psychisch fordern, sondern auch mit sinnlosen und extrem zeitintensiven Anträgen und Eingaben überhäufen. Nicht zuletzt wurden Mitarbeiter(innen) des Landes Oberösterreich

durch Mitglieder dieser fragwürdigen Bewegungen auf die UCC-Liste (Uniform Commercial Code) gesetzt. Bei Abfragen (zB durch Banken) scheinen sie dann als Schuldner auf.

---

*„Müssen unsere Mitarbeiter(innen) vor diesen fragwürdigen Bewegungen schützen“  
Änderungen im Strafrecht notwendig – Ausufernden behördlichen Aufwand stoppen*

---

„Das ist nicht nur persönlich unangenehm, das kann auch rechtliche Folgen samt Exekutionstitel haben“, so LH-Stv. Stelzer, der von Handlungsbedarf im Umgang mit diesen Menschen spricht: „Ich werde mich mit Justizminister Dr. Wolfgang Brandstetter in Verbindung setzen. Hier braucht es gesetzliche Korrekturmaßnahmen, auch im Strafrecht.“

*Anm. d. Red.: Natürlich beobachten wir auch im Gemeindebereich diese besorgniserregende Entwicklung ganz genau. Probleme, aber auch Lösungsansätze sind hier durchaus vergleichbar.*

## Goldenes Ehrenzeichen des Landes OÖ für Gemeindebundpräsident Helmut Mödlhammer

Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer und Präsident LAbg. Bgm. Hans Hingsamer überreichten im Rahmen einer Feierstunde am 19. Jänner 2017 in Linz dem Präsidenten des Österreichischen Gemeindebundes, Prof. Helmut Mödlhammer, das Goldene Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich.

„Helmut Mödlhammer hat federführend und mit vorbildlichem persönlichem Engagement und konsequenter Zielorientierung den Österreichischen

Gemeindebund ins neue Jahrtausend geführt. Unter seiner Führung wurde der Gemeindebund nicht nur zu einer schlagkräftigen und anerkannten Interessenvertretung der Österreichischen Gemeinden und Kommunen, es ist Präsident Mödlhammer auch zu verdanken, dass der Gemeindebund zu einem wichtigen politischen Player geworden ist“, betonte der Landeshauptmann in seiner Laudatio. „Helmut Mödlhammer ist kein Präsident der großen Ankündigungen, sondern

ein Präsident der Arbeit an großen und kleinen Herausforderungen. Gerade deshalb genießt er Wertschätzung über alle Parteigrenzen hinweg. Durch seinen Stil und seine Arbeit hat er das Vertrauen aller politischen Lager“, so Pühringer weiter.

Helmut Mödlhammer war viele Jahre Chefredakteur der Salzburger Volkszeitung und ist politisch seinem Heimatland Salzburg und seiner Heimatgemeinde Hallwang immer treu geblieben. 1984 erfolgte seine Wahl in den Gemeinderat von Hallwang, zwei Jahre später wurde er als Bürgermeister angelobt. Er war fünf Jahre im Salzburger Landtag und mehr als zwei Jahrzehnte Präsident des Salzburger Gemeindeverbandes. Seit 1999 ist er Präsident des Österreichischen Gemeindebundes.

Wir gratulieren herzlich.

**v. l.: LH Dr. Josef Pühringer, Prof. Helmut Mödlhammer mit Gattin Irmgard, Präsident LAbg. Bgm. Johann Hingsamer**

*Foto: Land OÖ/Kraml*



## Nationalrat beschloss letzte Details zum Finanzausgleich



**Konrad Gschwandtner, Bakk. BA**  
Österreicherischer Gemeindebund

Über die Ergebnisse der Verhandlungen zum Finanzausgleich 2017 bis 2021 wurde bereits in der Dezember-Ausgabe der Oberösterreichischen Gemeindezeitung ausführlich berichtet, sodass in den nachfolgenden Ausführungen nun etwas genauer auf die Verteilung der jährlichen „frischen Mittel“ (va des Strukturfonds) und auf die im Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 15. 12. 2016 nachgeschärfte „Dynamik-Garantie“ geblickt werden kann:

### ▪ Frisches Geld für die oberösterreichischen Gemeinden

Im Zuge der politischen Einigung (Paktum zum FAG vom 7. 11. 2016) stellte der Bund den Ländern und Gemeinden 300 Mio Euro an jährlichen frischen Mitteln zur Verfügung. Davon kommen der kommunalen Ebene rund 112,86 Mio Euro zu. In den Gremien des Österreichischen Gemeindebundes wurde bereits im Vorfeld vereinbart, dass frisches Geld vorrangig dazu verwendet werden soll, vorhandene Unterschiede bei den Einnahmen aus dem Finanzausgleich zu verkleinern und Mittel in strukturschwache Gemeinden zu bringen. Mit dem österreichischen Städtebund verständigte man sich am Ende der Finanzausgleichsverhandlungen darauf, dass 60 Mio Euro des frischen Geldes für finanzschwache und abwanderungsbetroffene Gemeinden verwendet und die verbleibenden Mittel zur Abmilderung der Kostensteigerungen in den Bereichen Soziales, Pflege und Gesundheit nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel verteilt werden (siehe die beiden Tabellen). Den ober-

Tabelle 1

Finanzzuweisungen an strukturschwache Gemeinden 2017 (vorläufige Daten)										(in Mio. EUR)
Einwohnerklassen	Bgld	Ktn	Nö	Oö	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	Se
bis 500	0,34	-	0,23	0,08	0,07	0,06	0,27	0,03	-	1,07
501- 1.000	1,17	0,34	2,19	0,94	0,11	0,49	0,89	0,20	-	6,34
1001- 2.500	3,50	4,79	9,68	4,23	0,41	6,29	1,10	0,11	-	30,10
2501- 5.000	0,80	1,70	3,70	2,26	0,32	5,63	0,64	0,05	-	15,11
5001- 10.000	-	1,33	0,83	0,78	0,14	2,37	-	0,05	-	5,51
10001- 20.000	-	0,53	0,36	0,06	-	0,93	-	-	-	1,88
20001- 50.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
50.001 und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Summe</b>	<b>5,81</b>	<b>8,68</b>	<b>16,99</b>	<b>8,35</b>	<b>1,06</b>	<b>15,78</b>	<b>2,89</b>	<b>0,44</b>	-	<b>60,00</b>

Datenquelle: BMF II/3

Tabelle 2

52,86 Mio. EUR verteilt nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel										(in Mio. EUR)
Einwohnerklassen	Bgld	Ktn	Nö	Oö	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	Se
bis 500	0,03	-	0,03	0,02	0,01	0,01	0,06	0,03	-	0,20
501- 1.000	0,15	0,04	0,35	0,31	0,07	0,05	0,25	0,08	-	1,29
1001- 2.500	0,64	0,60	2,36	1,83	0,33	1,16	0,93	0,29	-	8,14
2501- 5.000	0,34	0,52	1,91	1,86	0,86	1,45	0,97	0,35	-	8,25
5001- 10.000	0,13	0,41	1,44	1,29	0,51	1,06	0,57	0,27	-	5,69
10001- 20.000	0,08	0,33	1,27	0,60	0,36	0,72	0,55	0,46	-	4,36
20001- 50.000	-	0,16	1,04	0,59	0,15	0,29	-	0,98	-	3,21
50.001 und mehr	-	1,17	0,39	2,02	1,24	1,97	1,03	-	13,90	21,73
<b>Summe</b>	<b>1,37</b>	<b>3,24</b>	<b>8,78</b>	<b>8,52</b>	<b>3,52</b>	<b>6,71</b>	<b>4,36</b>	<b>2,46</b>	<b>13,90</b>	<b>52,86</b>

Datenquelle: BMF II/3

österreichischen Gemeinden kommen aus diesen zusätzlichen Mitteln jährliche Finanzzuweisungen des Bundes in Höhe von rund 16,9 Mio Euro zu. Die Überweisung wird jeweils Anfang Juli im Wege der Länder erfolgen.

### ▪ Verteilung der Strukturfondsmittel

Die Festlegung auf die konkrete Verteilung der jährlichen 60 Mio Euro erfolgte in den Wochen nach dem Paktum und wurde am 15. 12. 2016 im Nationalrat beschlossen. Die gemeindeweisen Ansprüche aus dem Strukturfonds werden kumulativ aus drei bundesweiten Kriterien ermittelt.

- 1) Unterdurchschnittliches Bevölkerungswachstum inkl Abwanderung im Vergleich zum Bundesdurchschnitt: Betrachtet wird ein Zeitraum von vier Jahren, für 2017 die Einwohnerentwicklung 2015 gegenüber 2012 (für 2018 jene von 2016 zu 2013 usw).
- 2) Pro-Kopf-Finanzkraft unter 75 % des Bundesdurchschnitts: Betrachtet wird das zweitvorangegangene Jahr, für 2017 liegt somit die FK 2015 zugrunde. In die Finanzkraft fließen 100 % des Aufkommens an

Grundsteuer und Kommunalsteuer ein.

- 3) „Abhängigenquote“ mehr als 10 % über dem Bundesdurchschnitt: Diese Kennzahl entspricht der Division der unter 15- und über 64-jährigen je Gemeinde durch die Anzahl der 15- bis 64-jährigen Personen. Es wird sozusagen bei der Festlegung der länderweisen Strukturfondsmittel berücksichtigt, wie das Verhältnis der Jungen und Alten in Relation zu Gemeindebürgern im erwerbsfähigen Alter ist. Der Bundesdurchschnitt lag 2015 bei 48,8 %, Oberösterreich mit 49 % leicht darüber. Die höchste Abhängigenquote verzeichnete Kärnten mit 52,0 %, die geringste Wien mit 45,2 %.

Durch Anwendung der Kriterien 1 bis 3 werden die länderweisen Mittel festgelegt (aus der Summe der Ansprüche der einzelnen Gemeinden im Bundesland). Die gemeindeweise Aufteilung erfolgte dann über die Kriterien 1 und 2, wobei Gemeinden, die nach dem ersten Verteilungsdurchgang nicht bezugsberechtigt waren, im zweiten Verteilungsdurchgang nicht mehr berücksichtigt werden. Generell gilt, dass das Erfüllen eines Kriteriums nicht automatisch zu

einer Finanzzuweisung führt. Da es sich um einen Mischschlüssel handelt, kann es beispielsweise sein, dass eine Gemeinde mit Bevölkerungsrückgang keine Strukturfondsmittel erhält, wenn sie über eine sehr hohe Finanzkraft verfügt.

Die Tabelle zum Strukturfonds zeigt das aggregierte Ergebnis der für 2017 vom BMF berechneten, vorläufigen Mittelzuteilung. Die Zahlen sind deswegen vorläufig, weil das BMF die Berechnungen noch mit der 2014er-Finanzkraft angefertigt hat – die 2015er-Zahlen hat Statistik Austria noch nicht vorgelegt. Laut Finanzministerium haben diese vorläufigen Zahlen dennoch die Qualität, sie bereits in den Voranschlag aufzunehmen. Die finalen Werte werden in einigen Wochen veröffentlicht. In Hinkunft soll nach Aussage des BMF die Statistik Austria die Daten früher bereitstellen, sodass die finalen Werte bereits zur Voranschlagserstellung vorliegen. Gemäß den vorläufigen Berechnungen für 2017 werden in Oberösterreich rund 46 Prozent oder 203 der 442 Gemeinden Mittel aus dem Strukturfonds erhalten. Österreichweit liegt dieser Wert bei etwas über 53 Prozent (1.121 von 2.100 Gemeinden). Durchschnittlich erhalten die oberösterreichischen Gemeinden jährliche Mittel aus dem Strukturfonds in Höhe von rund 41.000 Euro. Die gemeindeweisen Beträge reichen in OÖ von etwa 1.600 Euro (Untergrenze für Fondsmittel sind 3 Euro je Einwohner) bis 185.000 Euro.

#### ▪ **Dynamik-Garantie nachgeschärft**

Ein zweiter wesentlicher Unterschied des FAG-Gesetzesbeschlusses vom

15. 12. gegenüber Paktum bzw Regierungsvorlage betrifft die Dynamik-Garantie: Jeder Gemeinde Österreichs wird ein Mindestwachstum der Pro-Kopf-Ertragsanteile garantiert – und zwar ein Anteil am prozentuellen Zuwachs der landesweisen Ertragsanteile. Dieser Anteil war gemäß dem Paktum grundsätzlich mit 50 % für 2017 bis 2021 vorgesehen, vor allem auf Initiative des Oberösterreichischen Gemeindebundes konnte jedoch Ende November für das Übergangsjahr 2017 und auch das Jahr 2018 eine Verbesserung dieses „Verlustdeckels“ erreicht werden, wodurch die gemeindeweisen Verwerfungen aufgrund der Vereinfachung bei den Ertragsanteilen (Wegfall des Werbesteuern-, Getränkesteuer- oder auch des Finanzkraft-Finanzbedarfsausgleichs) deutlich reduziert werden konnten.

Die Garantie wird sohin 2017 80 %, 2018 65 % und ab 2019 50 % der landesweisen Dynamik der Ertragsanteile betragen. Von der Garantie je Einwohner nicht umfasst sind definitionsgemäß der Verlust oder der Zuwachs von Einwohnern. Technisch erfolgt die Garantie durch Aufstockung der betroffenen Gemeinden auf den jeweiligen Zielwert (2017 in OÖ: Pro-Kopf-Ertragsanteile gemäß Voranschlag 2016 plus ca 2 %). Die Finanzierung der Aufstockung erfolgt durch jene Gemeinden, die Zuwächse über dem Landesdurchschnitt erzielen. Die Summe der erforderlichen Aufstockungsbeträge soll gemäß den Prognosen des BMF in Oberösterreich 2017 rund 6,4 Mio EUR für 267 Gemeinden betragen und danach auf 2 Mio (2018: 131 Gemeinden), 300.000 Euro (2019: 13 Gemeinden)

und 75.000 Euro (2020: 4 Gemeinden) abschmelzen. 2021 sollen in OÖ keine Aufstockungen mehr erforderlich sein. Bedingung ist jedoch, dass die vom Finanzministerium erwartete positive Ertragsanteile-Entwicklung (von durchschnittlich 4 % ab 2018) auch wirklich eintritt, sich die Konjunktur also deutlich bessert und es auch keine weiteren Steuerreformen gibt.

#### ▪ **Handlungsbedarf und Ausblick 2017**

Durch den Wegfall der beiden Finanzkraftregelungen im FAG ergibt sich in den nächsten Monaten landesrechtlicher Anpassungsbedarf bei den Umlagen bzw den Bedarfszuweisungsmitteln. Zum einen weil der sogenannte Unterschiedsbetrag (landesweiser Finanzkraft-Finanzbedarfsausgleich) wegfällt und zum anderen weil die ehemaligen §-21-FAG-Mittel ab 2017 weitgehend (bis auf die alten Fixanteile der großen Städte) den BZ-Mitteln zugeschlagen werden. Letztere sollen in Hinkunft stärker für interkommunale Zusammenarbeit und strukturschwache Gemeinden verwendet werden. Auf Landesebene sind darüber hinaus in den nächsten Monaten auch Richtlinien für die Verteilung der Mittel aus dem Kostenersatz für die Mehrausgaben durch die Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 zu erarbeiten. Auf Bundesebene wird das Finanzausgleichsjahr 2017 nicht zuletzt durch die bis Mitte des Jahres geplante Erarbeitung einer Grundsteuerreform sowie die bis Herbst angesetzten Verhandlungen über eine aufgabenorientierte Verteilung von Ertragsanteilen nach statistischen Indikatoren zur Elementarbildung (0- bis 6-jährige) geprägt sein.

## Eigenheimfinanzierung planbar & zinssicher

- ✓ Landesdarlehen zum Zinssatz von 2 % auf 20 Jahre
- ✓ Gleichbleibende Rate über die gesamte Laufzeit
- ✓ Effektivzins für Häuslbauer: 1%
- ✓ Land OÖ trägt 1% der Zinslast

Anträge an das Amt der OÖ Landesregierung  
seit 01. Jänner 2017 möglich.



„  
Gemeinsam  
für eine planbare  
Zukunft in den  
eigenen vier  
Wänden.“

EINE INITIATIVE DES WOHNBAULANDESRATES UND DER HYPO LANDESBANK



## Das Besondere an meiner Gemeinde ist ... Marktgemeinde Seewalchen am Attersee

- dass unsere Gemeinde auf eine 6.000-jährige Kulturgeschichte zurückblickt. Im Gemeindegebiet von Seewalchen bestanden bereits rd 4.000 v. Chr. die ersten Siedlungen am Ufer des Attersees. Die prähistorischen Pfahlbauten rund um die Alpen sind seit 2011 UNESCO Weltkulturerbe. Die Pfahlbaustation Litzlberg-Süd im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee gehört zu den Welterbestellen.
- dass unsere Gemeinde Seewalchen gemeinsam mit Attersee und Mondsee im Jahr 2020 Austragungsort der Oberösterreichischen Landesausstellung sein wird.
- dass Seewalchen im keltischen Siedlungsgebiet des Attergaues um 15. v. Chr. durch die Römer erobert wurde und diese nicht nur am See, sondern auch im Hinterland Dörfer gründeten.
- dass die erste urkundliche Erwähnung von Seewalchen im Jahr 1135 erfolgte. Bereits im 10. Jahrhundert ist Seewalchen von Salzburg aus missioniert worden, mit der Kirche in Seewalchen als „Urpfarre“.
- dass in Seewalchen bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts die Flößer große Tradition hatten. Holz aus dem Atterseegebiet wurde bis ca 1954 über die Ager, Traun und Donau nach Wien und Budapest geflößt.
- dass in Seewalchen der Maler Gustav Klimt häufig zu Gast war, vor allem in der Villa Paulick an der Seewalchner Promenade. Heute erinnert ein Themenweg „Klimt am Attersee“ an diesen großen Künstler.
- dass Seewalchen im Jahr 1977 zur Marktgemeinde erhoben wurde. Mit dem Wirtschaftsaufschwung der späten 1950er- und 1960er-Jahre entstanden in Seewalchen viele Leitbetriebe.



- dass in den 1970er-Jahren der Tourismus boomte. 1976 wurde der Landesfreibadeplatz in Litzlberg geschaffen, auf dem an schönen Sommertagen bis zu 5.000 Menschen aus dem ganzen Land Erholung suchen. Das im Jahr 1956 errichtete Strandbad an der Seewalchner Promenade wurde 1996 neu gebaut. In schönen Sommern kommen 40.000 Gäste ins Strandbad. Seit den 1920er-Jahren gibt es Schiffsanlegestellen für die Attersee-Schiffahrt.
- dass Seewalchen seit 1988 Europage-meinde ist und in diesem Jahr eine Partnerschaft mit der Stadt Freyung im Bayerischen Wald einging. Im Jahr 2001 wurde in Seewalchen der Regionalverband Attersee-Attergau, kurz: REGATTA, gegründet. Die REGATTA hat seither im Rahmen des EU-Förderprogramms LEADER rd 150 Projekte umgesetzt, wie zB den Hochseilgarten in Seewalchen-Haining, den Themenweg „Klimt am Attersee“, den Pfahlbau-Info-Pavillon und den Pfahlbauspielplatz an der Seewalchner Promenade.
- dass in der Seewalchner Rathausgalerie seit 1998 über 100 Ausstellungen von Künstlerinnen und

Künstlern aus der Region und ganz Österreich stattgefunden haben.

- dass Seewalchen großen Wert auf bestmögliche Vereinbarkeit von Beruf und Familie legt und für Familien mit Kindern zahlreiche (auch ganztägige) Betreuungsangebote bereitstellt.
- dass Seewalchen auch sonst noch einiges zu bieten hat. 850 Arbeitsplätze in 120 Betriebsstätten, 2 Musikkapellen, das Naturschutzgebiet Gerlhamer Moor, 3 Naturdenkmäler, über 100 kartierte Biotope, 6 Spielplätze, eine Skateranlage, 3 Feuerwehren, die Rot-Kreuz-Einsatzstelle, ein Altstoffsammelzentrum, 30 öffentliche Grünanlagen, eine Landesmusikschule, 4 Kirchen, die WG Seewalchen als größte Wassergenossenschaft Österreichs mit über 2.000 Anschlüssen.



## 64. Österreichischer Gemeindetag

Auf [www.gemeindetag.at](http://www.gemeindetag.at) finden Sie alle Informationen zum 64. Österreichischen Gemeindetag, der am 29. und 30. Juni 2017 im Messezentrum Salzburg stattfinden wird.

Anmeldungen sind bereits unter [www.gemeindetag.at](http://www.gemeindetag.at) möglich.



© SalzburgerLand Tourismus | Hollersbach / © Zell am See-Kaprun Tourismus – <http://zellamsee-kaprun.com>

## Leistungsbilanz der Abt. Wohnbauförderung 2016 und einzigartige Finanzierungsvariante für 2017/18

Ca 2500 neue Wohnungen konnten 2016 durch die Wohnbauförderung unterstützt werden. Das selbst gesteckte Ziel für 2016 wurde daher erreicht und neuer, leistbarer Wohnraum in OÖ geschaffen.

Bei der Pressekonferenz am 12. Jänner 2017 mit Wohnbaureferent LH-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner wurde die Leistungsbilanz hinsichtlich der Wohnbauförderungen in Oberösterreich dargelegt. Im Jahr 2016 wurde der Wohnbau von ca 2500 Wohnungen, 650 Heimplätzen und 1400 Häusern, die Wohnhausanierung von ca 9000 Wohnungen gefördert und Wohnbeihilfe in Höhe von 65,2 Mio Euro aufgewendet. Dabei betonte Haimbuchner die hervorragende Unterstützung der Wohnbauförderung für Menschen, welche sich aufgrund der wirtschaftlichen Situation das Wohnen nicht so einfach leisten können.

Für 2017 wurde eine einzigartige Finanzierungsvariante für Eigenheime mit der HYPO Oberösterreich ausgearbeitet. Bei einem fixen Zinssatz von 2 % über eine Laufzeit von 20 Jahren wird die Hälfte vom Land OÖ getragen. Diese Finanzierungsvariante wurde vorerst bis 30. Juni 2018 begrenzt. Im Zuge dessen wurde außerdem die Barzuschussvariante bis 30. Juni 2018 verlängert.

Durch die Wohnbauförderungen werden nicht nur Wohnräume geschaffen, sondern auch Arbeitsplätze gesichert und daher ist die Wohnbauförderung ein wichtiger Wirtschaftsmotor. Generell ist und bleibt jedoch das Ziel, für leistbaren Wohnraum in OÖ zu sorgen. *Mag. Hae.*

## Einheitlicher Jugendschutz gefordert

Die für den pädagogischen Jugendschutz zuständige Landesrätin **Birgit Gerstorfer** fordert angesichts der erneuten Diskussion um ein Rauchverbot unter 18 Jahren eine bundesweit einheitliche Regelung der Jugendschutzgesetze.

„Oberösterreich hat mit einem Verbot von E-Shishas und E-Zigaretten unter 16 bereits eine Vorreiterrolle eingenommen, um unsere Jugendlichen bestmöglich vor dem Einstieg in die Nikotinsucht zu schützen. Jetzt geht es darum, den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung zu tragen und eine Harmonisierung der Jugendschutzbestimmungen in Österreich endlich umzusetzen. Es ist nicht einzusehen, dass es bei den Bestimmungen zu Alkohol-

konsum, Nikotin und Ausgezeiten in neun Bundesländern neun unterschiedliche Regelungen gibt. Das ver-

---

***Jugendschutzreferentin  
Birgit Gerstorfer:  
„Bundeseinheitliche  
Regelung im Jugendschutz  
längst überfällig“***

---

steht niemand. Ich unterstütze die Forderung nach einer Umsetzung eines Rauchverbotes für Jugendliche unter 18 Jahren, sage aber auch dazu, dass diese Regelung für ganz Österreich Gültigkeit haben muss.“

## Gemeindebundjuristen diskutieren

### ▪ **Änderung der Fraktionsbezeichnung**

Eine Fraktion wollte während der laufenden Funktionsperiode ihre Bezeichnung ändern. Zulässig? Gem § 26 Abs 1 Z 1 OÖ Kommunalwahlordnung hat jeder Wahlvorschlag unter anderem eine unterscheidende Parteibezeichnung zu enthalten, welche gem § 34 zu veröffentlichen ist. Eine nachträgliche Änderung dieser kundgemachten Parteibezeichnung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Gem § 18a Abs 1 OÖ GemO 1990 wiederum bilden die aufgrund der Wahlvorschläge ihrer wahlwerbenden Partei gewählten Gemeinderatsmitglieder für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates jeweils eine Fraktion. Daraus ergibt sich, dass weder ein Austritt noch ein Ausschluss aus der Fraktion und ebenso auch nicht die Bildung einer neuen Fraktion während der Funktionsperiode rechtlich möglich ist. UE führt Obiges dazu, dass neben der eigentlichen Fraktion auch deren Bezeichnung laut veröffentlichtem Wahlvorschlag während der Funktionsperiode zumindest der Gemeinde gegenüber unveränderbar bleibt. Wie bzw unter welchem Namen die betroffenen Gemeinderäte hingegen nach außen, also der Bevölkerung gegenüber, auftreten und sich bezeichnen, ist jedoch diesen überlassen.

### ▪ **Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen**

Gem § 56 Abs 2 Z 7 und 8 OÖ GemO ist der Gemeindevorstand für die Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen privatrechtlicher sowie abgabenrechtlicher Natur bis zu einer bestimmten Wertgrenze zuständig. Es wurde gefragt, ob der Gemeindevorstand einen Grundsatzbeschluss fassen könne, dass alle Forderungen, die einen Betrag von beispielsweise € 100,- nicht übersteigen, nicht vom Gemeindevorstand, sondern beispielsweise vom Bürgermeister entschieden werden können. Hierzu sehen wir keine rechtliche Möglichkeit. Vielmehr sind die genannten gesetzlichen Bestimmungen zwingender Natur und legen mangels entsprechender gesetzlicher Übertragungsmöglichkeit an ein anderes Gemeindeorgan eine

verbindliche Kompetenz des Gemeindevorstands fest. Dies gilt gleichermaßen sowohl für abgabenrechtliche als auch zivilrechtliche Gemeindeforderungen.

### ▪ **Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeindeverbandes**

Es ergab sich die Frage, ob die Sitzungen der Verbandsversammlung eines Gemeindeverbandes (zB eines solchen über einen gemeinsamen Bauhof) öffentlich sind. Sofern nicht spezialgesetzlich und/oder in den Verbandsstatuten, Verbandssatzungen u dgl anderslautende Sonderbestimmungen bestehen, kommen wir aufgrund der §§ 15 und 24 OÖ Gemeindeverbände-gesetz sowie aufgrund § 53 OÖ GemO zum Ergebnis, dass Sitzungen einer Verbandsversammlung grundsätzlich öffentlich sind.

### ▪ **Kein Weisungsrecht eines Ausschussobmannes gegenüber einem Gemeindebediensteten**

Ein Obmann eines Gemeinderats-Ausschusses begehrte von einem Gemeindebediensteten die Erstellung einer umfangreichen Powerpoint-Präsentation für eine Ausschusssitzung. Dieser fragte, ob er dazu verpflichtet sei. Grundsätzlich ist ua aufgrund § 37 Abs 2 OÖ GemO der Bürgermeister Dienstvorgesetzter der Gemeindebediensteten und nicht etwa ein Ausschussobmann. Regelmäßig aber wird in der Gemeindepaxis ein Ausschussobmann bei seiner Arbeit im Rahmen der zeitlichen und personellen Ressourcen durch das Gemeindeamt natürlich unterstützt, wobei hier eine weitestgehende Gleichbehandlung aller in Frage kommenden Ausschussobmänner anzustreben sein wird. In Streitfällen entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall, ob hierzu die Möglichkeit besteht.

### ▪ **Ab wann besteht das Akteneinsichtsrecht?**

Bei der Baubehörde wurde ein Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses eingebracht. Die Nachbarn hatten davon erfahren und wollten sogleich in die Pläne Einsicht nehmen, obwohl noch keine Bauverhandlung ausgeschrieben war. Bei einem antragsbedürftigen Verwaltungsverfahren, wie es unter ande-

rem das Baubewilligungsverfahren ist, entstehen die Parteistellung und die damit verbundenen Verfahrensrechte der Nachbarn uE grundsätzlich mit der Anhängigkeit des Verfahrens. Ein Baubewilligungsverfahren ist ab Stellung des betreffenden Bauantrages bei der Behörde anhängig.

### ▪ **Prüfungsausschuss - Übermittlung von Unterlagen**

Zur Frage des Umfanges bzw Inhaltes einer Prüfungsausschusssitzungseinladung gibt es - abgesehen von § 2 Abs 4 der Geschäftsordnung für die Prüfungsausschüsse der Gemeinden, LGBl 42/2002 - soweit keine wirklich aussagekräftigen bzw allgemein verbindlichen Gesetzesvorgaben. Dementsprechend unterschiedlich und vielfältig ist unserer Erfahrung nach die diesbezügliche Praxis in den oö Gemeinden. Manche Gemeinden senden nahezu alles Erdenkliche aus, manche nur das Allernotwendigste. Wir neigen eher zu weitgehend knapp gehaltenen Sitzungsbeilagen, da im Falle, dass ein Prüfungsausschussmitglied bereits im Vorfeld nähere Informationen haben möchte, ihm bzw seiner Fraktion ja ohnehin das Informationsrecht nach § 4 zusteht. Primär liegt also eine Holschuld und nicht eine Bringschuld vor.

### ▪ **Einsichtsrecht in Gemeindevorstandsprotokolle**

Ein Gemeinderatsmitglied, das von 2003 bis 2015 auch Vorstandsmitglied war, begehrte Einsicht in ein Vorstandsprotokoll aus dem Jahr 2005. Nachdem seit der Gemeindeordnungs-Novelle 2007 einem Gemeinderatsmitglied kein Einsichtsrecht mehr in Vorstandsprotokolle zukommt, stellte sich die Frage, ob dies auch im gegenständlichen Fall für das Protokoll aus dem Jahr 2005 gilt. UE gilt dies auch für frühere Protokolle, da ja nun die Einsichtnahme bzw deren Zeitpunkt maßgeblich ist und nicht der Zeitpunkt der Erstellung des seinerzeitigen Protokolls.

### ▪ **Brandschutzordnung - Verordnungsprüfung?**

Gem § 18 Abs 1 OÖ Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz hat der Eigentümer

von Objekten der Risikogruppe der Gemeinde unter anderem eine Brandschutzordnung vorzulegen. In der Brandschutzordnung sind nach Abs 6 dieser Gesetzesstelle die Verhaltensregeln zur Brandverhütung, die organisatorischen Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sowie das Verhalten im Brandfall und nach einem Brand schriftlich zusammenzufassen. Welche Rechtsqualität nun einer von der Gemeinde selbst in deren Eigenschaft als obiger Eigentümer zur erlassenden Brandschutzordnung beizumessen ist, geht weder aus dem betreffenden Gesetzestext noch aus den Gesetzesmaterialien hervor. Wir würden meinen, dass einer Brandschutzverordnung keine Verordnungsqualität zukommt. Vielmehr handelt es sich dabei uE um eine – von der Gemeinde letztlich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung – zu erlassende „Haus- bzw Benützungsbefugnis“, mit welcher den Benützern und/oder Besuchern des betreffenden Objekts Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz und das Verhalten vor und nach einem Brandfall nahegelegt wird.

#### ▪ **Sitzungsführung im Gemeinderat**

Ein erster Vizebürgermeister hatte in Vertretung des infolge eines Unfalles verhinderten Bürgermeisters zu einer Gemeinderatssitzung eingeladen. Bei Letzterer waren nach wie vor der Bürgermeister sowie zusätzlich auch der erste Vizebürgermeister verhindert, sodass der zweite Vizebürgermeister den Vorsitz zu übernehmen hatte. Die Frage ging nun dahingehend, ob der zweite Vizebürgermeister befugt ist, einen (gemeindepolitisch heiklen) – Tagesordnungspunkt, den der erste Vizebürgermeister von sich aus auf die ausgesandte Tagesordnung gesetzt hat, abzusetzen. Wir würden das im Ergebnis mit folgender Begründung bejahen: Zuzufolge § 36 Abs 1 OÖ GemO ist der Bürgermeister im Verhinderungsfall vom Vizebürgermeister und falls – wie hier – auch Letzterer verhindert ist und mehrere Vizebürgermeister bestehen, von diesem in der sich aus § 27 ergebenden Reihenfolge zu vertreten. Wie unter anderem aus den Ausführungen im OÖ GemO-Kommentar von Neuhofer/Putschögl, 5. Auflage, Seite 214 hervorgeht, erstreckt sich obige Vertretungsregelung auf alle Funktionen des

Bürgermeisters und kommt diese Vertretungsbefugnis den Vizebürgermeistern kraft Gesetzes zu. Gem § 46 Abs 1 OÖ GemO wiederum setzt der Bürgermeister die Tagesordnung fest, wobei er gem § 46 Abs 4 OÖ GemO berechtigt ist, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand vor Eintritt in die Tagesordnung von der Tagesordnung abzusetzen, sofern die Gegenstände nicht nach gesetzlichen Bestimmungen in die Tagesordnung aufzunehmen waren. Letztere gesetzlichen Voraussetzungen für eine Absetzung sahen wir hier als erfüllt an.

#### ▪ **Besitzstörungsklage – zuständiges Gemeindeorgan**

UE ist der Gemeinderat für die Beschlussfassung der Einbringung einer Besitzstörungsklage durch die Gemeinde zuständig, weil dem Bürgermeister bzw Gemeindevorstand nur das Recht zur Einbringung von Mahnklagen vom Gesetz übertragen ist. Besitzstörungsklagen sind davon nicht umfasst.

#### ▪ **Gemeinderat – Führung eines Wortprotokolls**

Ein Wortprotokoll ist uE keinesfalls von der Gemeindeordnung bezweckt. So spricht § 54 Abs 1 Z 5 OÖ GemO im gegebenen Zusammenhang eindeutig davon, dass die Verhandlungsschrift einer Gemeinderatssitzung (nur) den (Zitat) „... wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufs...“ (Zitat Ende) zu enthalten hat. Dass dieses Erfordernis nur bei einem Wortprotokoll erfüllt wäre, kann allgemein gültig ernsthaft wohl kaum behauptet werden.

#### ▪ **Gemeinderatsmandatsverzicht per E-Mail**

UE erfüllt eine per E-Mail übermittelte, eingescannte Verzichtserklärung nicht das Unterschriftlichkeitsgebot und ist somit nicht wirksam. Siehe in diesem Sinn unter anderem auch die Erläuterungen im OÖ GemO-Kommentar von Neuhofer/Putschögl, 5. Auflage, RZ 2 auf Seite 114.

#### ▪ **Stellungnahme nach § 49 Apothekengesetz – Gemeindeorganzuständigkeit**

Eine Gemeinde wurde von der Bezirkshauptmannschaft zur Stellungnahme gem § 49 Apothekengesetz hinsichtlich

eines weiteren Standortes einer Apotheke in einer Nachbargemeinde eingeladen. Es stellte sich die Frage, ob für diese Stellungnahme der Bürgermeister oder der Gemeinderat zuständig ist. UE ist dies ein Fall des § 58 Abs 2 Z 9 OÖ GemO (= Bürgermeisterzuständigkeit mit nachfolgender Berichtspflicht im Gemeinderat).

#### ▪ **Änderung von Straßennamen – Mehrkosten für die Gewerbebetriebe**

In einer Gemeinde sollten die Straßennamen geändert werden, um eine übersichtliche Adressenzuteilung zu erlangen. Ein Firmeninhaber wollte die dadurch für seinen Gewerbebetrieb entstehenden Umstellungskosten von der Gemeinde abgegolten haben. Da dazu weder im OÖ Straßengesetz, insbesondere auch nicht in dessen § 10, noch sonst wo gesetzlich eine entsprechende Kostenerstattungspflicht im Zusammenhang mit der (Neu)Festlegung von Straßennamen angeordnet ist, würden wir eine solche verneinen.

#### ▪ **Melderechtliche Auskunftssperre**

Es wurde gefragt, ob bei einer Meldebehörde, wo die betreffende Person (Polizist) mit Nebenwohnsitz gemeldet ist, eine Auskunftssperre im ZMR eingetragen werden darf. Wir würden dies verneinen, da zufolge § 18 Abs 1 ein Nebenwohnsitz schon von vornherein nicht von der Meldeauskunft erfasst sein kann, sodass schon gedanklich die diesbezügliche Verhängung einer Auskunftssperre nicht möglich ist.

#### ▪ **Grundeigentümergebilligung**

Es wurde ein Antrag auf Veränderung eines bebauten Grundstückes sowie die Abschreibung eines Teiles zu einer neuen Einlagezahl beantragt. Der grundbücherliche Eigentümer war verstorben und das Erbe bereits eingetraget, der neue Eigentümer war aber noch nicht im Grundbuch eingetragen. Welche Person hat hier die Grundeigentümergebilligung zu erteilen? Die Frage, wer Eigentümer des Baugrundes ist, hat die Baubehörde im Zweifelsfall als Vorfrage gem § 38 AVG nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen. Nach dem in § 431 ABGB und im Allgemeinen Grundbuchgesetz verankerten Eintragungsgrundsatz (Intabu-

lationsprinzip) wird das Eigentum an einem Grundstück nur durch Eintragung im Grundbuch begründet. Eine Ausnahme davon besteht ua beim Erwerb des Erben durch die Einantwortung. Es hat daher dieser hier (bereits) die Position des Grundeigentümers inne.

#### ▪ **Zuständigkeit bei Enteignungsverfahren**

Welches Gemeindeorgan ist für die Einleitung eines straßenrechtlichen Enteignungsverfahrens zuständig? Aus § 36 Abs 1 OÖ Straßengesetz ergibt sich, dass die Straßenverwaltung den Enteignungsantrag zu stellen hat.

Unter Letzterer ist hinsichtlich Verkehrsflächen der Gemeinden regelmäßig der Bürgermeister zu verstehen. Dieser kann, muss aber nicht zwingend, den Gemeindevorstand und/oder Gemeinderat mit der Sache beratend befassen. Letzteres wird jedoch im Einzelfall durchaus zweckmäßig sein, da mit einer Enteignung regelmäßig entsprechende Entschädigungszahlungen verbunden sind.

#### ▪ **Nachwahl in Ausschüsse**

Aufgrund eines Mandatsverzichts war die Nachwahl in diverse Ausschüsse

erforderlich, wobei in der betreffenden Gemeinderatssitzung lediglich die betroffene Fraktion stimmberechtigt war. Es stellte sich die Frage, ob ein dieser Fraktion angehörendes Gemeinderatsmitglied, das selbst zur Nachbesetzung vorgeschlagen wurde, mitstimmen darf. Wir würden dies bejahen, da bei Wahlen die Befangenheitsbestimmungen des § 64 OÖ GemO nicht gelten. Siehe dazu ua die Ausführungen im OÖ GemO-Kommentar von Neuhofer/Putschögl, 5. Auflage, Seite 356, RZ 4.

Mag. Ha.

## Neues im Steuerrecht



**MMag. Andrea Huber**

LeitnerLeitner

#### ▪ **Vermeidung von Säumniszuschlägen**

Die zeitgerechte Bezahlung von Abgabenschulden ist ua auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil an die **verspätete Zahlung** die Rechtsfolge eines **Säumniszuschlags** anknüpft. Der Säumniszuschlag beträgt **2 %** des nicht zeitgerecht entrichteten **Abgabenbetrags**. Ist die Abgabe drei Monate nach Fälligkeit noch immer nicht bezahlt, fällt ein zweiter Säumniszuschlag in Höhe von **1 %** der nicht entrichteten Abgabe an. Wird die Abgabe drei Monate nach Vorschreibung des zweiten Säumniszuschlags nach wie vor nicht bezahlt, wird ein dritter Säumniszuschlag, ebenfalls in Höhe von **1 %** der Abgabenschuld fällig. Durch das Abstellen auf die geschuldete Abgabe können sich unter Umständen sehr hohe Säumniszuschläge ergeben. Gerade bei Selbstbemessungsabgaben, wie den **Lohnabgaben** oder der

**Kfz-Steuer**, ist besonders auf die fristgerechte Begleichung zu achten (zB Lohnabgaben jeweils 15. des Folgemonats). Ebenso ist die unterjährig zu entrichtende **Umsatzsteuer** als Selbstbemessungsabgabe konzipiert und vom Unternehmer (Gemeinde) selbst zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Im Gegensatz zur Einkommens- oder Körperschaftsteuer erfolgen bei Selbstbemessungsabgaben unterjährig keine gesonderten Steuervorschreibungen durch das Finanzamt, sodass gerade hier die fristgerechte Bezahlung oftmals leicht übersehen wird.

Erfolgt eine verspätete Überweisung der geschuldeten Abgabe, ist eine nachträgliche **Abschreibung bzw Herabsetzung des Säumniszuschlags** nur in wenigen Ausnahmefällen möglich. Eine Abschreibung ist in nachstehenden Fällen vorgesehen:

- Beträgt die Säumnis **nicht mehr als fünf Tage** und wurden vom Steuerpflichtigen innerhalb der letzten sechs Monate vor Eintritt der Säumnis sämtliche Abgabenschulden stets zeitgerecht entrichtet, so ist kein Säumniszuschlag festzusetzen.
- Ebenso sind Säumniszuschläge, die den Betrag von **EUR 50,00 nicht** erreichen, nicht festzusetzen.
- Auf Antrag des Abgabepflichtigen können Säumniszuschläge dann nicht festgesetzt werden, wenn dem Steuerpflichtigen **kein grobes Ver-**

**schulden** an der Säumigkeit vorzuwerfen ist. Ein grobes Verschulden liegt beispielsweise dann nicht vor, wenn der Selbstberechnung eine vertretbare Rechtsansicht zugrunde liegt oder sich der Steuerpflichtige bei der Überweisung eines verlässlichen Kreditinstituts bedient und dieses die Überweisung verspätet durchführt. Leichte Fahrlässigkeit ist nicht schädlich.

- Säumniszuschläge können außerdem herabgesetzt werden, wenn die **ursprüngliche Abgabenschuld nachträglich herabgesetzt** wird oder aus einem besonderen Grund die Zahlungsfrist rückwirkend verlängert wird (zB bei Wiederaufnahme des Verfahrens, Bescheidaufhebungen, etc).

Die Abschreibung von Säumniszuschlägen erfolgt grundsätzlich **auf Antrag beim Finanzamt**, in Ausnahmefällen von Amts wegen.

Gerade bei Steuernachzahlungen in Folge von Betriebsprüfungen kann daher ein Antrag auf Nichtfestsetzung des Säumniszuschlags aufgrund fehlenden groben Verschuldens sinnvoll sein. Häufig resultieren Säumniszuschläge auch aus Fehlbuchungen oder irrtümlichen Doppelbuchungen am Abgabenkonto. Im Zuge der Berichtigung dieser Buchungen ist auch eine Anpassung des Säumniszuschlags vorzunehmen bzw zu beantragen.

## Stellungnahmen des Österreichischen Gemeindebundes

### ▪ **Deregulierungsgesetz 2017**

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 30. November, die wir unverändert aufrechterhalten. Vor allem betonen wir die Ausführungen zu den Kostenfolgen. Der Gemeindebund kritisiert, dass auch der vorliegende Entwurf auf Seite 1 der wirkungsorientierten Folgenabschätzung keinerlei Kostenfolgen für Gemeinden und Länder feststellt. Auf Seite 3 hingegen wird festgestellt, dass die allfällige Schaffung von technischen Vorkehrungen für das Recht auf elektronische Kommunikation mit Behörden und Gerichten durch das laufende IT-Budget der betroffenen Stellen über die lange Übergangszeit gedeckt ist. Überdies ist es nicht nachvollziehbar, dass sich die Kosten nur in einem Umstellungsbedarf erschöpfen sollen. Sehr wohl werden die Behörden auch laufende

Kosten aus den Verpflichtungen dieses Gesetzes zu gewärtigen haben.

### ▪ **Änderung der Gewerbeordnung**

Bezugnehmend auf den Ministerialentwurf einer Änderung der Gewerbeordnung und die hierzu derzeit stattfindenden ressortinternen Gespräche erlauben wir uns, die aus kommunaler Sicht bestehenden Kritikpunkte besonders hervorzuheben.

Massive Bedenken bestehen gegen die in § 356b und § 359 Abs 5 des Entwurfes vorgesehene Verfahrenskonzentration, die ohne Beratung und Einbindung der zur Vertretung der Kommunalinteressen betrauten Organisationen in den Ministerialentwurf aufgenommen wurde.

Vorgesehen ist, dass im Wege einer Verfassungsbestimmung im Betriebsanlagenbewilligungsverfahren die

bisherige Konzentrationsregelung auf die „bautechnischen Vorschriften“ der Bundesländer ausgedehnt wird. Dem Wortlaut des Entwurfes nach soll die Betriebsanlagengenehmigung sogleich als Genehmigung nach den bautechnischen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes gelten.

Abgesehen davon, dass mit dieser „Verfahrenskonzentration“ ein unmittelbarer Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden verbunden ist, ist völlig unklar, worin eine Verwaltungseffizienz erblickt werden soll, wenn die Gewerbebehörde – den Erläuterungen nach – bautechnische Bestimmungen mitanzuwenden hat.

*Den vollständigen Text dieser Stellungnahmen finden Sie auf unserer Homepage [www.oogemeindebund.at](http://www.oogemeindebund.at) unter Neu und Aktuell.*

## Mediation bei Nachbarschaftskonflikten

**Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn es den Nachbarn nicht gefällt.**

Bei nachbarschaftlichen Konfliktfällen gibt es natürlich eine große Bandbreite an Gründen, wie zB Lärm, störende Bäume und Sträucher, parkende Autos und vieles mehr. Welche Möglichkeiten gibt es nun, um mit diesen Störungen umzugehen und den Nachbarn nicht mehr nur als Störer zu empfinden.

Falls die Nachbarschaft schon so zerrüttet ist, dass es keine Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs mehr gibt, ist der Gang zur Polizei oder auch eine Beschwerde am Gemeindeamt zumeist eine der ersten Maßnahmen, die eine der Konfliktparteien ergreift.

In der heutigen Zeit sind bereits viele Personen durch Rechtsschutzversicherungen abgesichert und wenden sich daher auch relativ schnell an einen Anwalt, da sie durch die Versicherung

kein finanzielles Risiko eingehen müssen. Die Erfolgsaussichten solcher Klagen können nicht eingeschätzt werden. Zumeist dauern solche Verfahren sehr lange, mit unbestimmtem Ausgang. In dieser Zeit hören die Belästigungen oder Ärgernisse nicht auf und der Konflikt wird durch das anhängende Verfahren noch verstärkt und die Chance auf ein friedliches Zusammenleben noch zusätzlich erschwert.

Es gibt in jedem Bundesland Schlichtungsstellen, die unbürokratisch und kostengünstig in Anspruch genommen werden können. Streitschlichtungen unter Mietern in Wohnanlagen werden auch über die jeweilige Hausverwaltung ermöglicht. Diese kümmern sich nicht nur um Abrechnungen und Verwaltung der Wohnungen, sondern auch um ein friedliches Zusammenleben und vermitteln Konfliktparteien an Mediatoren, die durch neue Ansätze eine tragfähige Lösung mit den Konfliktparteien erarbeiten. Für jeden Konflikt gibt es individuelle Lösungsmög-

lichkeiten. Schwierig wird es, wenn die Fronten schon völlig verhärtet sind.

Die Konfliktbewältigung durch Mediation stößt dann an ihre Grenzen, wenn Konfliktparteien nicht die körperliche oder psychische Verfassung (Burnout-Symptomatik) haben, um sich diesem Prozess einer Mediation zu stellen. Das kommt zumeist bei bereits lang andauernden Konflikten vor, die schon eine hohe Eskalationsstufe erreicht haben. Beratungen können helfen, dieses Ungleichgewicht aufzuheben. Danach ist es zumeist möglich, unter der Leitung eines Mediators oder einer Mediatorin ein zielführendes Gespräch zu führen. Solche Gespräche können in weiterer Folge zu einer Mediation führen und der Konflikt kann aufgearbeitet werden.

*Falls Sie Fragen zum Thema Mediation haben oder nähere Informationen möchten, wenden Sie sich bitte an die Mediatorin des OÖ Gemeindebundes, Frau Claudia Babler, Tel: 0732/656516-11 oder [babler@oogemeindebund.at](mailto:babler@oogemeindebund.at).* Ba.





# Die Gemeinde als Veranstaltungsbehörde

„OÖ ist ein Kulturland und somit auch ein Land der Veranstaltungen und Feste. Zahlreiche Vereine und Organisationen führen zu jährlichen Fixpunkten ein- oder mehrtägige Veranstaltungen durch und halten damit auch eine wertvolle Tradition hoch. Dennoch kann es vorkommen, dass diese Feste auch unangenehme Begleiterscheinungen mit sich bringen.“

Mit diesen Worten hat unser Herr Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer seine Vorworte zum Buch „Veranstaltungssicherheit in Oberösterreich“, das im Eigenverlag (Dannbauer, Fesl, Blachinger) anlässlich des im Jahre 2007 neu erlassenen OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetzes herausgegeben ist, eingeleitet.

## Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen – Zuständigkeit nach dem OÖ Veranstaltungssicherheits- gesetz in der Gemeinde

*„Es liegt wohl auf der Hand, dass Faschingsumzüge, die in Ziffer 4 ausgenommen sind, ein viel höheres Gefahrenpotenzial in sich bergen, als eine Faschingsveranstaltung in Form eines Balles.“*



**OAR Karl Dannbauer**

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck  
Referat Sicherheitsverwaltung und  
Verwaltungspolizei

### Was war der Grund, ein neues OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetz (kurz: OÖ VSG) zu erlassen und was hat sich zwischenzeitlich geändert?

Das bis zum Jahre 2007 gültige Veranstaltungsgesetz erfasste zwar alle öffentlichen Veranstaltungen, war aber nicht geeignet, einerseits die Verantwortlichkeiten der Veranstalter genau zu umschreiben, andererseits wieder mehr Verantwortung dorthin zu verlagern, wo sie auch gefordert wird, nämlich zu den Veranstaltern selbst.

Dem Gesetzgeber ist es daher durch das neue moderne OÖ VSG gelungen, wieder mehr Selbstverantwortung zu ermöglichen, bei gleichzeitiger Öff-

nung in Richtung Veranstaltungsfreiheit. Ein Weg grundsätzlich in die richtige Richtung.

Dies alleine war aber nicht ausschlaggebend, sondern durch einige Großveranstaltungen mit vielen Besuchern und Gefahrenpotenzialen kam es zu bedauerlichen Unfällen infolge von Massenpanik und schlecht organisierten Abläufen und Sicherheitsvorkehrungen, weshalb in ganz Österreich die Überlegung angestellt wurde, eine der Zeit und den Umständen angepasste Regelung zu finden.

Das neue OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetz hat daher auch eine im Verordnungsweg vorgesehene OÖ Veranstaltungssicherheitsverordnung (kurz: OÖ VSVO) vorgesehen, die 2008 auch in Kraft getreten ist. Diese Verordnung hat die wichtigsten, für eine Veranstaltung zu berücksichtigenden Parameter zum Inhalt.

Darüber hinaus besteht durch die Erlassung des OÖ VSG nunmehr ein „Recht auf Durchführung einer Veranstaltung“, sofern die gesetzlichen Bestimmungen und die der erlassenen Verordnung eingehalten werden.

Es liegt somit keine Bewilligung für einzelne Veranstaltungen mehr vor, sondern die Veranstaltungen sind nur mehr anzeige- oder meldepflichtig. Eine Bewilligungspflicht besteht nur mehr bei sog Veranstaltungsstätten, nämlich für die Bewilligung dieser selbst, für die Durchführung von Veranstaltungen in Veranstaltungsstätten ist in der Folge lediglich eine Meldung erforderlich.

Neu und konkret geregelt wurden auch jene öffentlichen Veranstaltungen, für die dieses Landesgesetz nicht gilt (§ 1 Abs 2 OÖ VSG).

Und spätestens dann wird es spannend oder besser gesagt kompliziert und schwierig, wie man mit diesen Ver-

anstaltungen umgehen soll, wie man nachstehend anhand der kommenden Faschingsumzüge sehen wird.

Auf der einen Seite handelt es sich um öffentliche Veranstaltungen, also Veranstaltungen, die jedermann besuchen darf. Andererseits besteht für die Behörde zurecht die Besorgnis, dass diese Veranstaltungen deshalb bestimmten Regelungen zu unterworfen sind, weil eine gewisse Gefährdung von ihnen ausgehen kann.

Und zum ursprünglichen 2007 beschlossenen Gesetzestext mit den Ausnahmeregelungen wurde das Gesetz 2015 neuerlich novelliert und die Ausnahmen vom Anwendungsbereich noch einmal erweitert.

### **Hat man damit mehr Sicherheit oder mehr Unsicherheit geschaffen?**

Wenn man die Veranstaltungen, für die dieses Gesetz nun nicht gilt, genauer betrachtet, wird man die Unsicherheit, die viele Kolleginnen und Kollegen in den Gemeindeämtern in ganz Oberösterreich befällt, auch verstehen.

Der Reihe nach – dieses Landesgesetz gilt also nicht für:

- **Ziffer 1.** – Veranstaltungen, die der Religionsausübung, insbesondere in den dazu bestimmten Einrichtungen (Kirchen, Synagogen oder sonstigen Kultuseinrichtungen) von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften dienen.

*Bemerkungen dazu:* Eine richtige Entscheidung, wenn man das aus der Sicht allfälliger Gefahrenpotenziale beurteilt. Und es darf somit auch keinen Unterschied darin machen, ob in einer Kirche ein Advent- oder Osterkonzert oder ein klassisches Konzert abgehalten wird. Allerdings wird damit keine Antwort auf die Bestimmungen zB des § 2 der OÖ VSVO gegeben, wo gerade die Anzahl der Besucher im richtigen

Verhältnis zu den Notausgängen stehen muss, was bedeutet, dass der Veranstalter/die Veranstalterin persönlich die volle Haftung dafür trägt!

• **Ziffer 2.** – Veranstaltungen **auf** Liegenschaften oder **in** Einrichtungen von Universitäten, Fachhochschulen, Akademien, Schulen ..., die von ihrer Leitung oder mit deren Einverständnis von Studierenden, Schülern, Kindern, ... durchgeführt werden, **sofern** diese Veranstaltungen nicht überwiegend der Unterhaltung dienen, wie insbesondere lärmintensive Tanzveranstaltungen, Faschingsveranstaltungen und dergleichen.

*Bemerkungen dazu:* Es wurde nicht geklärt, was „lärmintensive Tanzveranstaltungen“ sind, wonach diese zu messen sind, ob für die Besucher oder nach außen gerichtet der Lärm intensiv sein muss uvm.

Nach dieser Bestimmung sind **nicht lärmintensive Tanzveranstaltungen in Schulen etc** vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen, Faschingsveranstaltungen und dergleichen jedoch nicht. Und wie ist die Frage zu beantworten, ob ein Faschingsball nicht auch eine Faschingsveranstaltung sein kann oder eine solche auch ist.

Es liegt wohl auf der Hand, dass Faschingsumzüge, die in Ziffer 4. ausgenommen sind, ein viel höheres Gefahrenpotenzial in sich bergen als eine Faschingsveranstaltung in Form eines Balles, wenn man bedenkt, dass an diesen Umzügen oft mehrere hundert Teilnehmer und mehrere tausend Besucher gleichzeitig anwesend sind und viele teilnehmende Fahrzeuge keinesfalls den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung oder dem Kraftfahrzeuggesetz entsprechen und trotzdem auf öffentlichen Straßen unterwegs sind. Vom Alkoholkonsum und den „etwas veränderten Verhaltensformen“ der Teilnehmer und Besucher ganz abgesehen.

Und damit sind wir – der Zeit entsprechend – bereits bei den gerade stattfindenden oder geplanten Faschingsumzügen, -bällen, Gschnasfesten und wie sie alle heißen.

• **Ziffer 4.** regelt die Ausnahmen für

Veranstaltungen, die nach ihrer Art im Volksbrauchtum begründet sind, wie beispielsweise Platzkonzerte, Kurkonzerte, Faschingsumzüge, Krampusumzüge, Fackelumzüge, Perchtenläufe, Sonnwendfeuer und Erntedankfeste.

*Bemerkungen dazu:* Also nicht das mögliche Gefahrenpotenzial wurde hier berücksichtigt, sondern ob die Veranstaltung nach ihrer Art im Volksbrauchtum begründet ist. In der Gesetzesmaterie aus dem Jahre 2007 hieß es noch im § 1 Abs 2 Ziffer 4. bei den Ausnahmen: „Veranstaltungen, die historisch gesehen im Brauchtum begründet sind,...“. In der heutigen Anwendungsbestimmung ist es also nicht mehr maßgeblich, ob eine Veranstaltung bei uns, in unserer Gemeinde historisch gesehen schon veranstaltet wurde, sondern ob es sich überhaupt um – und egal an welchem Ort – eine nach ihrer Art im Volksbrauchtum begründete Veranstaltung handelt. Dies bedeutet auch, dass in Folge der Novelle LGBL Nr 93/2015 zB Perchtenläufe und Krampusstreiben, wie wir sie hauptsächlich in den Alpenländern Tirol, Salzburg ua kennen, bei uns durchgeführt werden dürfen und nicht dem OÖ VSG unterliegen.

Gerade bei diesen Veranstaltungen und bei den großen, alle paar Jahre stattfindenden Faschingsumzügen ist die Verunsicherung bei den Gemeinden und ihren zuständigen Sachbearbeitern (zurecht) sehr groß. Fallen doch die Probleme oder Anschuldigungen im Falle von Unfällen doch gerade den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern auf den Kopf, weil bei solchen Ereignissen doch immer „Schuldige“ gesucht werden. „Man hätte doch das verhindern können“, oder: „Hat der Bürgermeister nicht gewusst, dass der umgebaute Traktor technisch nicht in Ordnung war, und hat er nicht gesehen, dass die Teilnehmer schon seit den frühen Morgenstunden sich mit Alkohol zuschütten ...“ und viele andere Weisheiten, die im Nachhinein, wenn etwas passiert ist, nach Schuldigen suchen.

• **Ziffer 5.** räumt Ausnahmen für Ausstellungen von Mustern und Waren durch Gewerbetreibende im Rahmen

ihres Gewerbes ein, zB bei Messen und Märkten, worunter als marktähnliche Verkaufsveranstaltungen auch anlassbezogene Gelegenheitsmärkte, wie beispielsweise Oster-, Advent- und Weihnachtsmärkte, fallen. Zum Beispiel Ausstellungen von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, wie zB Bauernmärkte und sonstige marktähnliche Verkaufsveranstaltungen von natürlichen oder juristischen Personen sind hier ebenfalls erfasst.

*Bemerkungen dazu:* Wie schon in der letzten Ausgabe der OÖ Gemeindezeitung (Seite 26) von HR Mag. Gerhard Neumüller zutreffend ausgeführt, fallen Veranstaltungen in Form eines Marktes, so auch Bauernmärkte, soweit sie eben marktähnlich organisiert sind, in die Sachmaterie des Gewerbes und somit in die Bundeskompetenz. Das gilt wohl folglich auch für Oster-, Advent- und Weihnachtsmärkte, auch wenn es sich um eine marktähnliche karitative Veranstaltung handelt. Eine Ausnahme in Ziffer 5. des OÖ VSG wäre daher meiner Meinung nach nicht erforderlich gewesen.

Aus diesem Grunde wird man wohl auch die sogenannten „Mostkosten“ vom Anwendungsbereich des OÖ VSG ausnehmen können, wenn die Verkostung des Produktes im Vordergrund steht und nicht die Unterhaltung mit Musik und Tanz.

• Interessant wäre zu wissen, wie die Überlegungen des Gesetzgebers waren, als er in den nachfolgenden **Ziffern 7. (Sportveranstaltungen), Ziffer 8. (Darbietungen von Straßenkünstlern) und Ziffer 9. (Durchführung von Geschicklichkeitsspielen)** nur dann Ausnahmen gewährt hat, „sofern keine Gefährdung der Zuschauer(innen)..., von Menschen... erwartet wird“.

*Bemerkungen dazu:* Wir alle kennen die neue Unsitte bei Fußballspielen, wenn sich die Fangruppen der beiden Mannschaften, aus welchem Grunde auch immer, feindselig gegenüberstehen, weil sich einige unter ihnen gegenseitig beleidigt haben und in der Folge ein Fußballspiel dazu benützen wollen, die „Herrschaft über die Fangruppen“ wiederherzustellen. Dieser „Krieg“ – und so kann man das sehr wohl be-

zeichnen – wird präzise vorbereitet und versetzt die Veranstaltungs- und Sicherheitsbehörden mit ihrer Polizei in große Alarmbereitschaft. Neben den – meist bei den Bezirksverwaltungsbehörden als Veranstaltungsbehörden angesiedelten – Veranstaltungsverfahren (mehr als 2.500 Besucher) sind von dieser als Sicherheitsbehörde umfangreiche Verfahren nach dem Sicherheitspolizeigesetz durchzuführen. Durchsuchungsanordnungen, Platzverbote, Sicherheitsbereiche, Gefährderansprachen, Platzbegehungen, Sicherheitseinrichtungen in den Stadien mit oft umfangreichen baulichen Maßnahmen, Einsatzplanungen mit einer Hundertschar von Polizeibeamten und viele andere Maßnahmen sind im Vorfeld dieser Sportveranstaltungen vorzubereiten und umzusetzen. Von den nachfolgenden medialen und strafrechtlichen Abhandlungen ganz abgesehen.

Wie das gerade angeführte Beispiel von Sportveranstaltungen, die zum „Krieg“ ausarten, aufzeigt, ist hier die Anwendung des OÖ VSG sehr wohl gerechtfertigt. Anders ist nicht ganz klar nachvollziehbar, worin bei Darbietungen von Straßenkünstlern und bei der Durchführung von Geschicklichkeitsspielen eine höhere Gefahr sein kann, als bei den von mir oben beschriebenen großen Faschingsumzügen. Bei diesen wäre für die Behörden, die ja um die Sicherheit besorgt sind und das auch von der Bevölkerung so erwartet werden darf, eine derartige Klausel „... die keine Gefährdung für die Zuschauerinnen und Zuschauer, aber auch die Teilnehmer und Veranstalter erwarten lässt...“ angebracht gewesen.

Das OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetz und die OÖ Veranstaltungssicherheitsverordnung in der geltenden Fassung bieten also zahlreiche Freiheiten für die Veranstalter selbst, für die Behörden und die Einsatzorganisationen aber auch viele Fragezeichen und Unsicherheiten.

Die vom Gesetzgeber gewollten Freiheiten bei der Durchführung von Veranstaltungen bedeuten für die Behörden aber auch, dass sie sich nicht einfach dann in eine vom Gesetz aus-

genommene Veranstaltung hineinklamieren, nur weil die Sorge darüber besteht, bei der Veranstaltung könnte dieses oder jenes passieren oder aus dem Ruder laufen. Es gibt auch keine Möglichkeit, das Gesetz „ein bisschen, also in einigen Punkten“ anzuwenden, sondern entweder es gibt eine Zuständigkeit oder keine. Das bedeutet daher auch, dass diese Zuständigkeit oder Nicht-Zuständigkeit mit dem Veranstalter kommuniziert wird und auch mit den Einsatzorganisationen (Polizei, Feuerwehr und Rettung) zu besprechen ist. Diese Organisationen sind nämlich trotzdem im Fall des Falles zuständig, aber aufgrund anderer Rechtsmaterien. Und wenn die Behörde, sprich der Bürgermeister (die Bürgermeisterin) keine Zuständigkeit bei einer Veranstaltung hat, hat diese Behörde auch keine Möglichkeit, eine Veranstaltung aus dem Titel des OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetzes zu beenden, abzubrechen oder zu schließen. Es gibt aber sehr wohl andere Möglichkeiten, wenn man an Naturereignisse denkt, bei denen der Bürgermeister (die Bürgermeisterin), als Katastrophenschutzbehörde erster Instanz tätig werden muss oder als Baubehörde etc.

Die Behörde hat allenfalls bei solchen Veranstaltungen, die vom Anwen-

dungsbereich des OÖ VSG ausgenommen sind, wie zB bei Faschingsumzügen, ja auch noch die Möglichkeit, insbesondere nach der StVO entsprechende Auflagen und Bedingungen im Rahmen von Bewilligungen anzuordnen. Nicht zuletzt bleibt der Behörde auch als Verwalterin des öffentlichen Gutes (zB einer Gemeindestraße) noch die Möglichkeit, privatrechtlich verschiedene Sicherheitsmaßnahmen oder eine „vernünftige Sperrstunde“ vorzuschreiben.

Abschließend möchte ich noch bemerken oder noch besser, an die Behörden unserer Gemeinden appellieren, dass bei der Vielzahl der genannten Beispiele an Veranstaltungen, die unter die Ausnahmebestimmungen fallen können, genau analysiert wird, warum das Gesetz nicht zur Anwendung kommen kann. Und darüber sollte in Form eines Aktenvermerkes oder einer Niederschrift mit dem Veranstalter und den Einsatzorganisationen Klarheit verschafft werden. Im Falle eines Unfalles oder einer Eskalierung der Veranstaltung, aus welchem Grunde auch immer, wird man mit Erleichterung nachvollziehen können, warum die Behörde nicht tätig hat werden können.



Foto: OÖ Tourismus GmbH/Heilinger

## Zweckzuschuss EisbKrV 2012

Aus FAG-Mitteln werden wie bekannt in Summe 125,06 Mio Euro in den Jahren 2017 bis einschließlich 2029 für Investitionen an Eisenbahnkreuzungen (daher nicht für laufende Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Betriebsausgaben) bereitgestellt.

Die Mittel werden in jährlichen Tranchen in Höhe von 9,62 Mio Euro an die Länder auf Grundlage und im Verhältnis der geschätzten länderweisen Anteile an der Gesamtbelastung zwecks Auszahlung an betroffene Gemeinden überwiesen.

Die geschätzten länderweisen Anteile an der Gesamtbelastung werden in Form von Zweckzuschüssen wie folgt jährlich auf die Bundesländer aufgeteilt:

Bundesland	geschätzter Anteil	jährliche Summe
Burgenland	4,40 %	423.280
Kärnten	6,80 %	654.160
Niederösterreich	38,80 %	3.732.560
Oberösterreich	21,50 %	2.068.300
Salzburg	4,60 %	442.520
Steiermark	15,90 %	1.529.580
Tirol	7,30 %	702.260
Vorarlberg	0,20 %	19.240
Wien	0,50 %	48.100
<b>SUMME:</b>	<b>100,00 %</b>	<b>9.620.000</b>

Die Höhe des zu leistenden Kostenbeitrags ist von den Ländern auf Basis von Richtlinien festzulegen, wobei gemäß § 27 Abs 3 Z 3 FAG 2017 im Regelfall ein Eigenfinanzierungsanteil der Gemeinden vorzusehen ist.

Im Zuge der Abwicklung der Kostenbeiträge wird keine Einzelfallprüfung dahingehend erfolgen, ob und inwieweit die EisbKrV 2012 ursächlich für die Kosten war. Die Kostenbeiträge werden daher unabhängig davon gezahlt, ob die Investitionen durch die Verordnung verursacht wurden.

Anzumerken ist, dass die Kostenbeiträge rückwirkend für Investitionen seit Inkrafttreten der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (EisbKrV 2012) ge-

leistet werden. Die Verordnung ist am 1. Sept. 2012 in Kraft getreten. Hieraus ergibt sich vor allem im ersten Jahr (2017) und auch – je nach Ausgestaltung

### *Der Österreichische Gemeindebund informiert zur Aufteilung des Zweckzuschusses EisbKrV 2012*

der Richtlinien der Länder – die weiteren Jahre ein Engpass und ist anzunehmen, dass die Mittel (in den ersten Jahren) nicht ausreichen werden, um sämtliche seit Inkrafttreten der Verordnung angefallenen Kosten der Gemeinden selbst unter Berücksichtigung eines

(moderaten) Eigenfinanzierungsanteils der Gemeinden abzudecken.

Da zahlreiche Gemeinden Zahlungsaufforderungen von Eisenbahnunternehmen erhalten und Eisenbahnunternehmen zunehmend auch Forderungen (aufgrund eines VfGH-Erkenntnisses) auf verwaltungsbehördlichem Weg eintreiben, ist es notwendig, dass die Kostenbeiträge von den Ländern rasch an die betroffenen Gemeinden ausgezahlt werden.

Damit die Länder überhaupt Kostenbeiträge auszahlen können, bedarf es Richtlinien. Was hierbei nach Ansicht des Gemeindebundes berücksichtigt werden sollte, lesen Sie auf [www.oogemeindebund.at](http://www.oogemeindebund.at).

## Infrastrukturbudget 2017

Das Infrastrukturbudget des Landes Oberösterreich für 2017 beträgt insgesamt 306.351.100 Euro. Es gliedert sich in die Bereiche „Straßenbau“ – mit einem gegenüber 2016 gleichbleibenden Budgetbetrag in Höhe von 169.477.100 Euro, den „öffentlichen Verkehr“ mit 128.877.000 Euro und die „Verkehrssicherheit“ mit veranschlagten 7.997.000 Euro.

Für den „öffentlichen Verkehr“ ist eine Betragssteigerung von 4 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr vorgesehen. Damit können in diesem bedeutenden Schwerpunktbereich die laufenden Projekte und auch die ab 2017 geplanten ÖV-Maßnahmen finanziert werden. „Wir werden weiterhin klar in den notwendigen Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs investieren. Optimale Verkehrslösungen für unsere Pendlerinnen und Pendler, die Wirtschaft und alle weiteren Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer können nur gemeinsam geschaffen werden“, hebt Landesrat Steinkellner hervor.

Im „Straßenbau“ wird eine Betragsverlagerung vom Neubau hin zur Straßenerhaltung vorgenommen (rund 7 Millionen Euro). Es handelt sich dabei um eine Maßnahme, die schon seit Längerem von den Fachleuten und vom Landesrechnungshof gefordert wurde. Hiermit wird ein deutliches Zeichen für die Nachhaltigkeit gesetzt und in die Zukunftsfähigkeit des Landes investiert.

Bei den „Förderungen im Straßenbereich“ wird durch die Aufstockung der Mittel einer Forderung der Gemeinden entsprochen. Die Erhaltung und Instandsetzung des öö Güterwegenetzes wird von 3,8 Millionen Euro auf ein Gesamtbudget 2017 von 12.848.300 Euro gesteigert werden. Der Förderansatz für die Gemeindestraßen bleibt konstant.

## E-Government – Vom und für Praktiker

„Gewerbeobjekte  
suchen und finden“



**Mag. (FH) Reinhard Haider**

E-Government-Beauftragter  
des OÖ Gemeindebundes

- **[www.standortooe.at](http://www.standortooe.at) bietet Unternehmensstandorte in ganz OÖ.**

Anbieten, Suchen und Finden von frei verfügbaren Betriebsobjekten, Mietflächen und betrieblich nutzbaren Grundstücken in OÖ ist ganz einfach: Mit der Online-Plattform [www.standortooe.at](http://www.standortooe.at). Diese Plattform der WKO und der oberösterreichischen Wirtschaftsagentur „Business Upper Austria“ hat als Partner die Gemeinden, die Wirtschaftsparks, die Technologiezentren und die Immobilienmakler. Auch die OÖ Wirtschaftsagentur pflegt in die Datenbank hochwertige Betriebsflächen über 3.000 m<sup>2</sup> Grundfläche, INKOBA-Gebiete und Wirtschaftsparks ein.

Den Gemeinden kommt eine besondere Rolle zu, geht es doch um das kostenlose Anbieten von Betriebsgrund-

stücken und freien Geschäftslokalen einerseits und um die Datenqualität andererseits. Jeder Eigentümer und Vermittler einer Gewerbeimmobilie kann die Plattform „standortooe.at“ zur Vermarktung von Betriebsgrundstücken und Geschäftslokalen kostenlos nutzen. Es ist einfach, sein Angebot auf die Website zu stellen. Privatpersonen pflegen die relevanten Grundstücksdaten ein und setzen sich dann mit der Standortgemeinde in Verbindung, um das Angebot freischalten zu lassen. Die Gemeinde ist damit Clearingstelle und kann mittels i-Frame den Standort sogar in die eigene Website einbinden. Immobilienmakler erhalten von der WKO eigene Zugangscodes und verwalten ihre Angebote selbst.

Betriebsgründer und bestehende Unternehmen können damit ganz einfach nach attraktiven Standorten suchen und sich auf umfassende und perfekte Datenqualität verlassen.

### Was kann eingetragen werden?

Egal ob es sich um Betriebsgebäude, betriebliche Gebäudeteile oder Grundstücke mit geeigneter Flächenwidmung handelt, alle Angebote können über [www.standortooe.at](http://www.standortooe.at) vermarktet werden. Dies gilt sowohl für den Verkauf als auch die Vermietung von Gewerbeimmobilien. Neben Betriebsgrundstücken und Geschäftslokalen findet ein möglicher Betriebsgründer oder Investor interessante Daten über Gemeindeinfrastruktur, Wirtschaftsdaten und Unterstützungsmöglichkeiten durch die WKO sowie die Wirtschaftsagentur Business Upper Austria.

### Mehr Informationen unter [www.standortooe.at](http://www.standortooe.at)

Für weitere Informationen wenden Sie sich an Ihre Bezirks-WK oder direkt an

Business Upper Austria, Fr. Susanne Walch-Trostmann, Tel. 0732-79810-5044 oder [susanne.walch-trostmann@biz-up.at](mailto:susanne.walch-trostmann@biz-up.at)

### Meine Meinung

Angebot und Nachfrage zusammenzuführen ist eine der Aufgaben der Gemeinden. Es bietet sich mit dieser Plattform die Möglichkeit, alle relevanten Gewerbeimmobilien, Leerstände und Betriebsflächen sichtbar zu machen, auf der eigenen Gemeindehomepage zu platzieren und eigenständig zu aktualisieren. Rasch, unkompliziert, tagesaktuell. Im gemeinsamen Folder von WKO, TMG und Land OÖ steht sogar: Wenn Sie eine gewerbliche Immobilie kostenlos auf [www.standortooe.at](http://www.standortooe.at) anbieten wollen und dabei Fragen auftauchen, unterstützt Sie gerne Ihre Gemeinde. Also: Machen wir es.

*PS: Diskutieren Sie diesen Artikel unter der Webadresse [www.oogemeindebund.at/egovforum](http://www.oogemeindebund.at/egovforum) des OÖ Gemeindebundes.*

**standort OÖ**  
PUNKTGENAU

**Ich suche:**  
Objekt (Gebäude/-teil) ▼

**Ich möchte:**  
 Mieten    Kaufen    Mieten oder Kaufen

**Gemeinde:**  
Kremsmünster ▼

**Mindestgröße:**  
100 [m<sup>2</sup>]

**4 Ergebnisse anzeigen & Detailsuche**

*Diesen „i-Frame“ kann man auf der Gemeinde-Website einblenden.*

## Stellenwert und Perspektiven der Denkmalpflege

Im Jahr 2005 wurde vom Europarat das Rahmenübereinkommen über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft, kurz „Faro-Konvention“ (benannt nach der südportugiesischen Stadt Faro), verabschiedet, welches sich der Frage widmet, warum und für wessen Nutzen das europäische Kulturerbe geschützt werden soll.

Ein wesentliches Ziel ist demnach die Schaffung von Rahmenbedingungen, die das Kulturerbe in den Mittelpunkt der Gesellschaft rücken und jedem Menschen einen uneingeschränkten Zugang bzw die Beteiligung am Kulturerbe ermöglichen.

Die Kulturpolitik im Land Oberösterreich bekennt sich ganz bewusst zur Denkmalpflege und hat in den letzten 10 Jahren (2007–2016) für die Sanierung, Gestaltung und Instandhaltung historischer Objekte insgesamt rund

111 Millionen Euro an Fördermitteln ausgegeben, erklärt LH Dr. Josef Pühringer. Zusätzlich sind für das Jahr 2017 in Oberösterreich dafür etwa 6,9 Millionen Euro an Fördermitteln für Investitionen vorgesehen, wobei darin auch die Förderungen für Investitionen in Landesausstellungsgebäude enthalten sind. Für Baumaßnahmen im Rahmen der Implementierung der Landesausstellungen bis 2021 sind im Haushaltsjahr 2017 weitere rund 2 Millionen Euro vorgesehen.

Oberösterreichs Landesausstellungen leisten damit seit vielen Jahren wertvolle Beiträge zur Denkmalpflege, indem als Austragungsorte zumeist denkmalgeschützte Objekte herangezogen werden. Das ehemalige Kloster Ranshofen, die Stifte Schlierbach und Lambach im Bereich der Sakralbauten, der Innerberger Stadl von Weyer (1998),

das Wasserschloss Orth in Gmunden (2008), das Landschloss Parz in Grieskirchen (2010), die Eybl-Häuser von Bad Leonfelden (2013) oder die Alte Kaserne im Pferdezentrum Stadl Paura (2016) im Bereich der Profanbauten sind beeindruckende Beispiele dafür. Für jedes der Objekte gibt es auch eine adäquate Nachnutzung, die von kommunalen Einrichtungen bis hin zu kulturell-touristischen Mischnutzungen reicht.

Denkmalgeschützte Substanz wird damit nicht nur per se erhalten und gepflegt, sondern sie wird in Oberösterreich in vielen Fällen öffentlich zugänglich gemacht. Damit sind alle Bedingungen, die der Europarat in der Faro-Konvention an eine umfassende Denkmalpflege knüpft, erfüllt, so der Landeshauptmann.

Mü.

## VwGH-elektronischer-Verkehr-Verordnung

**Seit Jänner 2015 haben Eingaben an den VwGH und Ausfertigungen des VwGH im Rahmen des elektronischen Verkehrs zu erfolgen. Dies ist in der VwGH-elektronischer-Verkehr-Verordnung normiert.**

Mit 1. Jänner 2015 trat die Verordnung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes über die elektronische Einbringung von Schriftsätzen und Übermittlung von Ausfertigungen von Erledigungen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH-elektronischer-Verkehr-Verordnung – VwGH-EVV) in Kraft.

Inhaltlich besagt diese, dass Schriftsätze und deren Beilagen beim Verwaltungsgerichtshof auf elektronische Weise eingebracht werden können. Dies kann gem § 1 Abs 1 VwGH-EVV durch den elektronischen Rechtsverkehr, elektronische Zustelldienste, elektronische Formblätter des VwGH

oder mittels Telefax erfolgen. Eine Einbringung per E-Mail ist nicht zulässig. Erfolgt eine Eingabe von Rechtsanwält(inn)en, Steuerberater(inne)n oder Wirtschaftsprüfer(inne)n nicht elektronisch, so muss bestätigt und begründet werden, weshalb eine technische Möglichkeit zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr nicht vorliegt.

Nicht nur Eingaben können im Zuge des elektronischen Rechtsverkehrs erledigt werden, sondern auch die Ausfertigungen von Erledigungen des VwGH erfolgen nach Maßgabe technischer Möglichkeiten im Zuge der elektronischen Zustellung (§ 2 VwGH-EVV). Nähere Ausführungen zur Eingabe (Aussehen, Umfang, uvm) hat der Präsident des VwGH auf deren Webseite festzulegen. Eingaben dürfen im Rahmen der Datensicherheit gem § 4 VwGH-EVV nur von dem(r) Einbringer(in) eingebracht werden und es

ist sicherzustellen, dass lediglich der Empfänger Zugang zu den für ihn bestimmten Dokumenten hat. Die Daten sind vor missbräuchlichen Zugriffen zu schützen und werden daher verschlüsselt.

Für die Gemeinde bedeutet die VwGH-EVV, dass Einbringungen elektronisch erfolgen können, jedoch nicht zwingend notwendig sind. Lediglich bei anwaltschaftlicher Vertretung einer Gemeinde im Verfahren vor dem VwGH soll der Rechtsanwalt gem § 1 Abs 2 VwGH-EVV die Eingaben elektronisch einbringen, ansonsten muss vom Anwalt begründet werden, wieso dies nicht möglich ist.

*Weitere Informationen zur elektronischen Einbringung beim VwGH finden Sie unter: <https://www.vwgh.gv.at/Service/einbringung.html>*

Mag. Hae.

## EDISON 2017

**Wirtschafts-Landesrat Dr. Michael Strugl:** „Mit dem EDISON werden Geschäftsideen prämiert, die sich durch besonderes Innovations- und Umsetzungspotenzial auszeichnen“.

Die oö Start-up-Betreuungseinrichtung tech2b startet wieder gemeinsam mit business pro austria, der Kunstuni Linz und der CREATIVE REGION die Ausschreibung zum Ideenwettbewerb EDISON 2017. Oberösterreichs schlaue Köpfe sind wieder aufgefordert, ihre Ideen einzureichen und die Expert(inn)enjürs damit zu beeindrucken. Wirtschafts-Landesrat Dr. Michael Strugl: „Die enge Kooperation von (Kreativ-)Wirtschaft, Wissenschaft und Politik ist ein wichtiger Erfolgsfaktor für Oberösterreich. Um Innovationsprozesse in Gang zu bringen und zu halten, werden immer wieder neue Ideen benötigt. Der Ideenwettbewerb EDISON ist ein Impulsgeber in Oberösterreich, mit dem Geschäftsideen, die sich durch besonderes Innovations- und Umsetzungspotenzial auszeichnen, ins Rampenlicht gestellt werden.“

EDISON ist ein zweistufiger Ideenwettbewerb für kreative, technologie- und innovativ-orientierte Erfinder(innen) in Oberösterreich, bei dem alle Geschäftsideen, die sich durch besonderes Innovations- und Umsetzungspotenzial auszeichnen, eingereicht werden können. Auch die achte Runde des oberösterreichischen Ideenwettbewerbs wird wieder von tech2b in Zusammenarbeit mit business pro austria, der Kunstuni Linz und mit Unterstützung der CREATIVE REGION organisiert. Wesentliche Unterstützung erhält der EDISON 2017 von öffentlichen Partner(inne)n,

wie beispielsweise der aws, und Sponsoren. Als Preissponsoren fungieren die Greiner Group und die OÖ Unternehmensbeteiligungs GmbH (für die technologie-orientierten Ideen), die voestalpine Stahl GmbH und die Siemens AG Österreich (für die kreativ-wirtschaftlichen Ideen) und die OÖ Versicherung sowie der VTÖ (für die innovativen Ideen). Ein weiterer Sponsor der Preisverleihung 2017 ist die Ener-

---

*Die besten Ideen  
für Oberösterreich  
sind wieder gesucht.*

---

gie AG, in deren Räumlichkeiten die Preise übergeben werden.

In der ersten Phase des Wettbewerbs werden Ideen auf ihre Umsetzbarkeit und ihr Potenzial von Expert(inn)enjürs bewertet. Die Jürs aller Kategorien schlagen jeweils einen Kandidaten für den Social Entrepreneurship

Sonderpreis vor. Dieser Preis wird für besondere gesellschaftliche, soziale oder umweltrelevante Themen verliehen. Die dahinterstehende Idee kann gemeinnützig sein, muss sie aber nicht.

In der zweiten Phase werden die besten Ideen jeder Ideenkategorie gemeinsam mit Expert(inn)en zu einem stimmigen Geschäftskonzept weiterentwickelt. Die Teilnehmer(inn)en haben also nicht nur die Chance, in der jeweiligen Kategorie die Preisgelder zu gewinnen – sie bekommen vor allem auch kostenlose Workshops zur Weiterentwicklung ihrer Idee angeboten. Außerdem stehen ihnen in weiterer Folge die Coachingprogramme und die Netzwerke von tech2b, business pro austria und der CREATIVE REGION zur Verfügung. Das vorrangige Ziel des EDISON ist, durch die Verbindung von Wissenschaft und Wirtschaft Innovationen zu ermöglichen, voranzutreiben und zur Verwirklichung zu bringen.

### Eckdaten für 2017

Alle Ideen können bis 15. März 2017 eingereicht werden. Weitere Informationen über den genauen Ablauf und Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage <http://www.edison-der-preis.at/>.

**Die Edison-Preisträger 2016 mit  
Wirtschafts-Landesrat Dr. Michael Strugl**

Foto: Julia Mühlberger



## Bücher

- **Verfassungsgerichtshof (Hrsg), Ausgewählte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, 80. Band, 1. Halbjahr 2015 (VfSlg Nr. 19944–20002). Verlag Österreich, Wien 2016, 1344 Seiten, € 398,-**

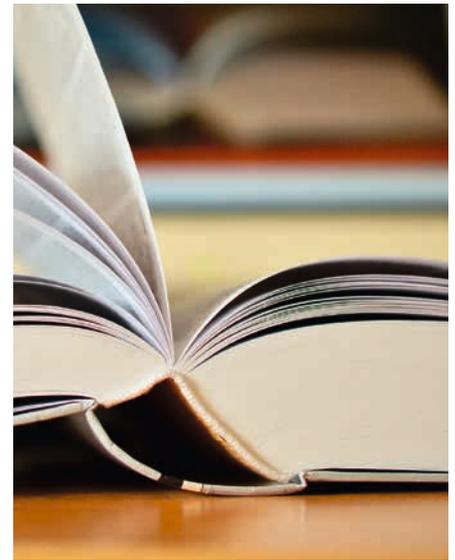
Nach dem in der April-Folge 2016 dieser Zeitung, S 116, vorgestellten 2. Halbjahresband 2014 ist im Oktober 2016 der 1. Halbjahresband 2015 erschienen. Wieder ist er gewachsen, und zwar um ca 240 Seiten und daher – wie fast alles – etwas teurer. Wieder seien zunächst Entscheidungen von unmittelbarem Interesse für die Gemeinden herausgegriffen, so VfSlg 19948 und 19980 zu Flächenwidmungsplänen oö Gemeinden, VfSlg 19947 zu einem Flächenwidmungsplan einer Tiroler Gemeinde, VfSlg 19964 zum Oö Mindestsicherungsgesetz, einem derzeit aktuellen Gesetz, dem VfSlg 19913 im 2. Halbjahresband 2014 vorausgegangen war. Stets wird man angesichts des „motorisierten Gesetzgebers“ bei der Verwendung der Judikatur darauf zu achten haben, ob die betroffenen gesetzlichen Bestimmungen nicht später geändert wurden

und – wenn ja – diese Änderungen eine von der früheren Judikatur abweichende Entscheidung zur Folge haben. Stets empfiehlt es sich, auch im Schlagwortregister nachzuschauen (in diesem Band S 1337–1342, zB „Wirkungsbereich eigener ... VfSlg 19974“). Insbesondere spricht – selbst im digitalen Zeitalter – die drucktechnische Ausgestaltung dieser Entscheidungssammlung für deren weitere Verwendung: So sind die „Erwägungen“ des VfGH drucktechnisch vom Vorverfahren abgehoben, so dass man auf einen Blick die Rechtsansicht des VfGH erkennt.

J.D.

- **Müller, SWK-Spezial Lohnverrechnung 2017, Linde-Verlag, 1. Auflage 2017, 338 Seiten, ISBN: 978-3-7073-3656-6, € 42,-**

Die Lohnverrechnung 2017 ist durch zahlreiche neue Bestimmungen geprägt. Dazu zählen insbesondere die Steuerfreiheit und beitragsrechtliche Neuregelung von geringfügigen Aushilfskräften, die Änderungen bei der Berücksichtigung von Freibeträgen



im Zuge einer Aufrollung, die Halbierung der Pensionsversicherungsbeiträge für bestimmte ältere Arbeitnehmer, die Senkung des Dienstgeberbeitrages zum FLAF und die Wiedereingliederungsteilzeit und das Wiedereingliederungsgeld nach längeren Krankenständen.

Mit vielen Übersichten und Beispielen sowie hilfreichen Lohnverrechnungstabellen bietet das SWK-Spezial einen umfassenden und unentbehrlichen Arbeitsbehelf für die Lohnverrechnung des Jahres 2017. Mü.

## Public Management an der FH Oberösterreich berufsbegleitend studieren

Das Bachelor-Studium „Public Management (PUMA)“ und das Master-Studium „Gesundheits-, Sozial- und Public Management (GSP)“ bilden das Studienangebot des Arbeitsbereichs Public Management der FH Oberösterreich in Linz. Berufsbegleitend qualifizieren sich MitarbeiterInnen aus dem öffentlichen Sektor zu gefragten ExpertInnen weiter.

Kundenorientierung, Effektivität und Effizienz – diese Schlagworte sind nicht mehr aus dem öffentlichen Sektor wegzudenken. Sie verlangen nach VerwaltungsexpertInnen, die über eine solide Kombination aus rechtlichem und wirtschaftlichem Wissen sowie „soft skills“ verfügen. PUMA vermittelt in 6 Semestern genau diese Kompetenzen mit hoher Praxisnähe.

„Das PUMA-Studium hat mich theoretisch wie praktisch bestens vorbe-

reitet, um Führungsverantwortung im Gemeindebereich zu übernehmen. Wissens- und Erfahrungsaustausch mit den Vortragenden und unter den Studierenden stand im Vordergrund, gegenseitige Unterstützung bei Gruppen- und Hausarbeiten war selbstverständlich“ resümiert Birgit Reiter, designierte Amtsleiterin der Gemeinde Hirschbach. Für Dominik Schminding, Sachbearbeiter in der Finanzverwaltung der Gemeinde Walding, war das Studium Sprungbrett in die Kommunalverwaltung, wo er nun das Gelernte im Berufsalltag einsetzt. Besonders lehrreich war für ihn das jugendpolitische Projekt mit der Stadt Ansfelden. Insgesamt habe er sich „im gesamten Studium gut begleitet gefühlt, ein wichtiger Aspekt in einer herausfordernden Zeit.“

Innovative Lösungen entwickeln und umsetzen, Dienstleistungen strategisch weiterentwickeln: Diese für Führungskräfte nötigen Kompetenzen bietet das Master-Studium GSP in 4 Semestern.

Die Lehrveranstaltungen sind auf die zeitlichen Bedürfnisse von Berufstätigen im öffentlichen Sektor abgestimmt.

Bewerbungen: bis 30. Juni 2017

Nähere Infos: [www.fh-ooe.at/puma](http://www.fh-ooe.at/puma)



UNIVERSITY  
OF APPLIED SCIENCES  
UPPER AUSTRIA

## Rechtsjournal

### BAURECHT

#### ▪ **Immissionsschutz-Richtlinien baurechtlich**

Bloße (hier luftreinhaltetechnische) Richtlinien und Leitlinien stellen keine verbindliche Rechtsgrundlage zur Bewertung von Geruchsemissionen dar. Bedeutung kann solchen technischen Richtlinien und Leitlinien nur dann zukommen, wenn von der Baubehörde auch dargetan wird, dass die darin enthaltenen Aussagen auch auf den konkreten Einzelfall zutreffen. (VwGH 24. 5. 2016, 2013/05/0212)

#### ▪ **Heranrückende Wohnbebauung – Immissionsnachweis**

Enthält die gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung keine Angaben zu den zulässigen Emissionen, so muss der Betriebsanlageninhaber Messungen der tatsächlichen Lärmimmissionen aus seiner Betriebsanlage vorlegen. Der Einwand der heranrückenden Wohnbebauung (§ 31 Abs 5 OÖ BauO) darf nicht zur Versagung der gegenständlichen Baubewilligung, sondern nur zur allfälligen Vorschreibung von Auflagen für das beantragte Bauvorhaben (hier ein Wohnhaus) führen. (LVwG OÖ 25. 3. 2016, LVwG-150192/47/VG)

#### ▪ **Bauplatzbewilligung bei Nichterteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 21 Bundesstraßengesetz**

Für eine erteilte Bauplatzbewilligung hat es keine Auswirkung, wenn Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften für die Bebauung eines Grundstückes erforderlich sind, nicht erteilt werden. Es besteht also kein Handlungsbedarf für die Gemeinde, wenn für ein Grundstück, für das bereits eine Bauplatzbewilligung vorliegt, nun aber vom Grundstückseigentümer eine Ausnahmegenehmigung nach § 21 Bundesstraßengesetz nicht erlangt werden kann. (Rechtsauskunft des Amtes der OÖ Landesregierung 5. 7. 2016, IKD (BauR)-161664/1-2016-Sg/Neu)

#### ▪ **Abschreibung eines bebauten Grundstücks im Grünland**

Es entspricht ständiger Auskunftspraxis der Gemeindeaufsichtsbehörde, dass Grundstücksänderungen, durch die selbstständige Grundstückseinheiten geschaffen werden sollen, nur dann der Grünlandwidmung entsprechen, wenn die darauf befindlichen Bauwerke auch nach der Abtrennung entsprechend § 30 Abs 5 OÖ ROG 1994 für die

Grünlandnutzung nötig sind. (Rechtsauskunft des Amtes der OÖ Landesregierung 26. 9. 2016, IKD(BauR)-161643/1-2016-Um/Gus)

#### ▪ **Zufahrtsstraße zu einem Bauvorhaben – Nachbarparteistellung**

Handelt es sich bei einer (privaten) Zufahrtsstraße um einen Teil des Bauprojekts, so gilt diese ebenfalls als zu bebauendes Grundstück. Es sind somit alle Grundstückseigentümer Nachbarn, deren Grundstücke vom Straßengrundstück weniger als 10 m entfernt sind. Diese jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können. Diese Ausführungen gelten jedoch nicht, wenn es sich bei der Zufahrtsstraße um eine öffentliche Straße handelt. (Rechtsauskunft des Amtes der OÖ Landesregierung 7. 7. 2016, IKD(BauR)-161696/1-2016-Sg/Neu)

#### ▪ **Parteistellung der OÖ Umweltschutzbehörde im Bauverfahren**

Gem § 32 Abs 2 OÖ BauO 1994 ist, soweit es sich nicht um Wohngebäude handelt, bei Bauvorhaben nach § 24 Abs 1 Z 1–3 auch die OÖ Umweltschutzbehörde als Partei zur Bauverhandlung zu laden. Wird die OÖ Umweltschutzbehörde entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht zur Bauverhandlung geladen, so gilt sie als übergangene Partei und stehen ihr diesfalls die Rechte nach § 33 OÖ BauO 1994 zu. (Rechtsauskunft des Amtes der OÖ Landesregierung 2. 6. 2016, IKD(BauR)-161620/1-2016-Sg/Vi)

### ABGABENRECHT

#### ▪ **Verkehrsflächenbeitrag**

Errichtet eine Gemeinde auf einem ihr gehörenden Grundstück ein Gebäude, in dem der Gemeindebauhof, die Feuerwehr, das Rote Kreuz, die Musikschule und auch ein Probenraum für den Musikverein untergebracht sind, so entfällt hier regelmäßig die Verkehrsflächenbeitragspflicht aufgrund § 21 Abs 1 Z 5 OÖ BauO. (Rechtsauskunft des Amtes der OÖ Landesregierung 6. 7. 2016, IKD(BauR)-161709/1-2016-La)

#### ▪ **Verkehrsflächenbeitrag – Aufschließung**

Für die verkehrsmäßige Aufschließung eines Grundstückes im Zusammenhang mit den Bestimmungen über den Verkehrsflä-

chenbeitrag genügt bereits die Aufschließungsmöglichkeit und ist daher nicht entscheidend, inwieweit bzw ob überhaupt von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht wird. (Rechtsauskunft des Amtes der OÖ Landesregierung 5. 7. 2016, IKD(BauR)-161695/1-2016-La)

### VERWALTUNGSVERFAHREN

#### ▪ **Bauansuchen – Devolutionsantrag eines Nachbarn**

Solange über das Bauansuchen ein Ermittlungserfahren durchgeführt wird, ohne dass darüber oder über die erhobenen Einwendungen ein Bescheid ergangen ist, kann ein Nachbar nicht die Verletzung der Entscheidungspflicht geltend machen. Dies kann lediglich der Bewilligungswerber. (LVwG Krnt 13. 1. 2015, KLVwG-3235/2/2014)

#### ▪ **Vorstellungsbescheid – Bindungswirkung**

Wurde ein Bescheid der obersten Gemeindebehörde durch die Aufsichtsbehörde aufgehoben, so sind in weiterer Folge die Gemeinde, aber auch die anderen Parteien des Verfahrens, an die die Aufhebung tragenden Gründe des in Rechtskraft erwachsenen Vorstellungsbescheides gebunden. Diese Bindung erstreckt sich auch auf den VwGH sowie auf ein Landesverwaltungsgericht, wobei selbst eine unrichtige Rechtsansicht für das weitere Verfahren hier bindend wäre. (LVwG Ö 17. 5. 2016, LVwG-150820/2/RK/CH-150821/2)

### PRIVATRECHT

#### ▪ **Schikanöse Rechtsausübung (§ 1295 ABGB) – Beweislast**

Beweispflichtig für die bei Weitem überwiegende Schädigungsabsicht des Rechtsausübenden ist der die Schikane Behauptende. Dabei geben im Allgemeinen selbst relativ geringe Zweifel am Rechtsmissbrauch zugunsten des Rechtsausübenden den Ausschlag, weil demjenigen, der an sich ein Recht hat, grundsätzlich zugestanden werden muss, dass er innerhalb der Schranken dieses Rechtes handelt. (OGH 25. 5. 2016, 9 Ob 25/16s)

#### ▪ **Baustellenkoordinator – Haftung**

Bestellt der Bauherr keinen Baustellenkoordinator, trägt er selbst die Verantwortung für die dem Baustellenkoordinator vom

Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Hat er einen Baustellenkoordinator bestellt, so trifft ihn diesfalls keine Gehilfenhaftung, weil der Baustellenkoordinator eigenverantwortlich eigene gesetzliche Pflichten erfüllt. Der Bauherr haftet dann nur für ein allfälliges Auswahlverschulden. (OGH 27. 4. 2016, 3 Ob 24/16z)

**SONSTIGES**

▪ **Versicherungsrecht – Versperren von Räumlichkeiten**

Zur Erfüllung der Obliegenheit nach Art 4.1. Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung reicht es nicht aus, eine Haus- oder Wohnungseingangstür beim Verlassen der

Räumlichkeiten mit einem Knäuf auf der Außenseite bloß zuzuziehen. Vielmehr ist die aktive Betätigung des Schließmechanismus (Zusperrern) erforderlich. (OGH 25. 5. 2016, 7 Ob 76/16a)

**BESONDERES VERWALTUNGSRECHT**

▪ **Sperrstundenverlegung**

Hinsichtlich eines in einer Gemeinde befindlichen Gastgewerbebetriebes war von der Gewerbebehörde im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren eine genehmigte Betriebszeit von 8.00 bis 23.00 Uhr vorgeschrieben. Diese Betriebszeit war somit kürzer als die nach der allgemeinen Sperr-

zeitenverordnung des Landeshauptmannes für OÖ zu beachtende Sperrzeit zwischen 2.00 und 6.00 Uhr. Der Gastwirt suchte nunmehr bei der Gemeinde um eine Verlängerung seiner Sperrzeit bis 2.00 Uhr an. Zur Frage, ob die Gemeinde dafür zuständig sei, teilte die Gemeindeaufsichtsbehörde zusammenfassend mit, dass die bestehende Einschränkung hier nicht auf den Regelungen über die Sperr- und Aufsperrstunden für Gastgewerbebetriebe beruht und insofern auch nicht durch eine Maßnahme nach § 113 Abs 3 GewO 1994 außer Kraft gesetzt werden kann. Eine längere Betriebszeit ist daher hier nur durch einen entsprechenden Antrag bei der Bezirkshauptmannschaft zur Änderung der Betriebsanlagenehmigung erreichbar.

*Mag. Hae.*

**Wertsicherung**

Monat	Kleinhandelsindex	VP I Ø 1958	VP II Ø 1958	VP Ø 1966	VP Ø 1976	VP Ø 1986	VP Ø 1996	VP Ø 2000	VP Ø 2005	VP Ø 2010	VP Ø 2015	HVPI 2015	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2010=100)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2015=100)
Nov 2016 (endgültig)	4931,0	651,2	653,3	511,0	291,2	187,4	143,3	136,1	123,1	112,5	101,6	101,79	107,4 (vorläufig)	100,1 (vorläufig)
Dez 2016 (vorläufig)	4955,2	654,4	656,5	513,6	292,6	188,3	144,0	136,8	123,7	113,0	102,1	102,55	108,1 (vorläufig)	100,7 (vorläufig)

Die oben verwendeten Abkürzungen bedeuten Folgendes:

- Kleinhandelsindex = Kleinhandelsindex des österreichischen Zentralamtes für Statistik, verkettet mit dem Verbraucherpreisindex II
- VP I = Verbraucherpreisindex I (1958 = 100)
- VP II = Verbraucherpreisindex II (1958 = 100)
- VP 1966 = Verbraucherpreisindex 1966 (1966 = 100)
- VP 1976 = Verbraucherpreisindex 1976 (1976 = 100)

- VP 1986 = Verbraucherpreisindex 1986 (1986 = 100)
- VP 1996 = Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100)
- VP 2000 = Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100)
- VP 2005 = Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100)
- VP 2010 = Verbraucherpreisindex 2010 (2010 = 100)
- VP 2015 = Verbraucherpreisindex 2015 (2015 = 100)
- HVPI = Österreichischer Harmonisierter Verbraucherpreisindex 2015 = 100

**IMPRESSUM:**

Verleger und Hersteller: MOSERBAUER Druck & Verlags-GmbH & Co KG., A-4910 Ried, Geiersberger Straße 2, Postfach 161, Tel: 0 77 52/88 5 88, Fax: 0 77 52/88 5 88-12

Redaktion: Mag. Franz Flotzinger LL.M., A-4020 Linz, Goethestraße 2.

Anzeigenverwaltung: Moserbauer Druck & Verlag, Peter Pock, Tel: 0 699/11 07 73 90, E-mail: office@pockmedia.com

Herausgeber: Oberösterreichischer Gemeindebund, A-4020 Linz, Goethestraße 2, Tel: 0 732/65 65 16, Fax: 0 732/65 11 51, E-mail: post@oogemeindebund.at, www.oogemeindebund.at

Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des österreichischen Umweltzeichens, Moserbauer Druck & Verlag, UW 1040



Bezahlte Anzeige!

... durch **Elektrotechnik**. Energie intelligenter nutzen: Die öö. Ingenieurbüros für Elektrotechnik entwickeln innovative Lösungen rund um Sicherheits-, Mess-, Steuer- und Regeltechnik bis hin zu Lichttechnik und Kommunikation – für zukunftsichere Energieversorgung, Planung, Berechnung, Überwachung, Beratung: Mit uns sind Sie auf der sicheren Seite. [www.ingenieurbueros.at](http://www.ingenieurbueros.at)



**WISSEN WIE'S GELINGT.**

„Retouren an Postfach 555, 1080 Wien“

Österreichische Post AG  
MZ 02Z030103 M

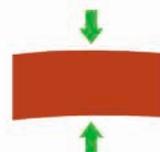
Moserbauer Druck & Verlags-GmbH & Co KG  
Geiersberger Straße 2, 4910 Ried im Innkreis

**NEU** unser **PP-GLATT-Rohr** besitzt das **GRIS Gütezeichen** **NEU**



Das GRIS Gütezeichen bestätigt, dass unser PP-GLATT-Rohr und unsere Formstücke die österreichischen Güteanforderungen für Erzeugnisse im Siedlungswasserbau erfüllen.

**PP-GLATT-Rohr**  
DN/OD 110 - 630 mm



Einschichtiges Vollwandrohr ohne billige „Mineralstoffverstärkung“

**Ringsteifigkeitsklassen:**



**Formstücke und Sonderanfertigungen**

In unserem Werk in Waizenkirchen produzieren wir alle unsere **Spritzguss-** sowie **handgefertigte Formstücke**. Formstücke sind auch mit speziellen Graden, SN-Klassen, Längen,... erhältlich. Außerdem bieten wir ein **umfangreiches Sonderteilprogramm** unter anderem Schächte, Großtanks, Sonderschlitzungen,... an.



**Vorteile**

- enorme Schlagfestigkeit
- hohe Abriebfestigkeit
- hohe Ringsteifigkeiten
- erhöhte Beulsicherheit
- mineralstofffrei
- einfache Reinigung